

BESCHLUSSEMPFEHLUNG UND BERICHT

des Ausschusses für Klimaschutz, Landwirtschaft und Umwelt (6. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
- Drucksache 8/3441 -

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesfischereigesetzes

A Problem

Im Rahmen der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG) vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122, 3138), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 28. Juni 2021 (BGBl. I S. 2250, 2261) geändert worden ist, müssen die Verwaltungen von Bund, Ländern und Kommunen ihre Verwaltungsleistungen bis zum 31. Dezember 2022 auch online anbieten. Diese sind definiert als die elektronische Abwicklung von Verwaltungsverfahren, zu dem auch Leistungen der Fischereiverwaltung (Fischereischein, Fischereischeinprüfung, Fischereiabgabe u. a.) gehören.

Zudem wurden durch das europäische Gemeinschaftsrecht spezifische Vorgaben für die Produktion von Fisch in Aquakulturanlagen festgelegt, um die Gewässer bei der Verwendung von nicht heimischen und gebietsfremden Arten zu schützen, unerwünschte Veränderungen der Ökosysteme zu vermeiden, negative biologische Wechselwirkungen einschließlich genetischer Veränderungen heimischer Arten zu verhindern und die Ausbreitung von Nichtzielarten sowie negative Auswirkungen auf natürliche Lebensräume zu begrenzen. Denn häufig können invasive nicht heimische Arten Ursache für den Rückgang und den Verlust heimischer Arten sowie die Bedrohung der Artenvielfalt sein. Die Umsetzung des europäischen Rechts erfordert daher Anpassungen des nationalen Fischereirechts.

B Lösung

Mit der Änderung des Landesfischereigesetzes wird im Wesentlichen der Umsetzung des OZG im Regelungsbereich dieses Gesetzes entsprochen. Außerdem werden Änderungen, die sich aus dem Gemeinschaftsrecht und den praktischen Erfordernissen bei der Umsetzung des Landesfischereigesetzes (LFischG M-V) ergeben, eingebracht. Darüber hinaus berücksichtigen die Änderungen weitere Aspekte, die sich aus der bisherigen Rechtsanwendung ergeben und teilweise redaktionellen Charakter haben. Des Weiteren wird im Zuge der Digitalisierung neben der Modernisierung des Fischereirechts auch mehr Bürgerfreundlichkeit durch eine effizientere Verwaltung angestrebt.

Wesentlichen Änderungsbedarf hat der Ausschuss im Hinblick auf § 8 (Fischereischeinprüfung) gesehen und sich auf eine Ergänzung durch den neuen Absatz 3 sowie die Änderung des neuen Absatzes 4 verständigt. Mit der Möglichkeit des Erwerbes eines ergänzenden Nachweises über das Absolvieren eines Praxistages soll bei einem Wohnortwechsel (Hauptwohnsitz) in ein anderes Bundesland, in dem der Praxistag verpflichtend ist, der Fischereischein ohne eine neue Prüfung umgeschrieben werden können. Anbieter für das Absolvieren eines freiwilligen Praxistages können der Landesanglerverband oder private Anbieter sein.

Mit der Änderung des § 9 Absatz 1 hat sich der Ausschuss für eine Ausweitung der Fischereiabgabe auf Gastanglerinnen und Gastangler ausgesprochen, um die Mittel für Vorhaben zur Förderung der Fischerei sowie zum Schutz und zur Pflege der Gewässer mit Blick auf die Kostenentwicklung zu stabilisieren.

Mit der Streichung des neuen Absatzes 4 in § 12 (Verbote) hat sich der Ausschuss gegen die Verwendung von normierten Setzkeschern (Ausführungsstandards, Mindestmaße etc.) ausgesprochen, weil diese nicht praxisingerecht seien und zu rechtlichen Auseinandersetzungen führen könnten.

Mit der Ergänzung des § 22 hat sich der Ausschuss dafür ausgesprochen, dass neben der Mindestlänge auch die Maximallänge von Fischen zum Zeitpunkt des Fangs durch eine Rechtsverordnung festgelegt werden kann (Entnahmefenster). Ziel ist es, mit großen, besonders fruchtbaren Individuen das Reproduktionsgeschehen zu stabilisieren und zu verbessern. Darüber hinaus soll durch die neue Nummer 4 eine sogenannte Positivliste für Besatzfische heimischer Arten, zu denen auch der gemeine Karpfen gehört, eingeführt werden.

Mit der Ergänzung des Artikel 2 (Bekanntmachungserlaubnis) hat der Ausschuss aufgrund der Vielzahl der rechtlichen Anpassungen für eine neue Bekanntmachung des Gesetzes votiert.

Darüber hinaus hat sich der Ausschuss in dem neuen Artikel 3 für ein zeitlich gestaffeltes Inkrafttreten des Gesetzes ausgesprochen. Die Neuregelung der Fischereiabgabe gemäß § 9 Absatz 1 soll zum Stichtag 1. Januar 2025 in Kraft treten.

Im Ergebnis seiner Beratungen ist der Ausschuss wesentlichen Argumenten des Fachressorts, zentralen Forderungen von Fachverbänden sowie den Anträgen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE zur Novellierung des Landesfischereirechts gefolgt. Er empfiehlt, den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 8/3441 in der aus der Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Einvernehmen im Ausschuss

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Durch die Streichung der Nummer 1 in § 9 Absatz 1 unterliegen zukünftig auch Gastanglerinnen und Gastangler aus anderen Bundesländern/Ländern der neuen Abgabepflicht. Daraus ergeben sich Zusatzeinnahmen aus der Fischereiabgabe.

Auf der Grundlage von Schätzungen werden Mehreinnahmen von ca. 600 000 Euro erwartet, die gemäß § 9 Absatz 3 zweckgebunden zur Förderung von Vorhaben der Fischerei sowie zum Schutz und zur Pflege von Gewässern eingesetzt werden. Die Gesamteinnahmen aus der Fischereiabgabe würden sich nach der Novellierung des Gesetzes auf ca. 1,5 Millionen Euro jährlich belaufen.

Beschlussempfehlung

Der Landtag möge beschließen,

den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 8/3441 in der aus der nachfolgenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Schwerin, den 26. Juni 2024

Der Agrarausschuss

Dr. Sylva Rahm-Präger
Vorsitzende und Berichterstatterin

Zusammenstellung

des Entwurfes eines Gesetzes zur Änderung des Landesfischereigesetzes mit den Beschlüssen des Agrarausschusses^{*)}

ENTWURF	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesfischereigesetzes	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesfischereigesetzes
Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:
Artikel 1	Artikel 1
Das Landesfischereigesetz vom 13. April 2005 (GVOBl. M-V S. 153), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2013 (GVOBl. M-V S. 404) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Landesfischereigesetz vom 13. April 2005 (GVOBl. M-V S. 153), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2013 (GVOBl. M-V S. 404) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:	1. unverändert
a) Die Angabe zu § 1 wird wie folgt gefasst:	
„§ 1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen“.	
b) Die Angabe zu § 7 wird wie folgt gefasst:	
„§ 7 Rechtsvorschriften zum Fischereischein, Verordnungsermächtigung“.	
c) Die Angabe zu § 8 wird wie folgt gefasst:	
„§ 8 Fischereischeinprüfung, Verordnungsermächtigung“.	

^{*)} Die vom Agrarausschuss gegenüber

- dem Text des Gesetzentwurfes der Landesregierung beschlossenen Änderungen und Streichungen sind in der linken Spalte durch Unterstreichung gekennzeichnet, während die jeweilige Neufassung des Textes in der rechten Spalte durch Fettdruck hervorgehoben wird.
- den Überschriften des Gesetzentwurfes der Landesregierung erfolgten Änderungen sind in der rechten Spalte durch Unterstreichung gekennzeichnet.

ENTWURF**Beschlüsse
des 6. Ausschusses**

d) Die Angabe zu § 10 wird wie folgt gefasst:

„§ 10 Verfahren zum Fischereischein und zur Fischereiabgabe, Verordnungsermächtigung“.

e) Die Angabe zu § 12 wird wie folgt gefasst:

„§ 12 Verbote, Verordnungsermächtigung“.

f) Die Angabe zu § 13 wird wie folgt gefasst:

„§ 13 Fischerei in Nationalparks und Naturschutzgebieten, Verordnungsermächtigung“.

g) Die Angabe zu § 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 15 Fischereibezirke, Verordnungsermächtigung“.

h) Die Angabe zu § 18 wird wie folgt gefasst:

„§ 18 Schonbezirke, Verordnungsermächtigung“.

i) Die Angabe zu § 22 wird wie folgt gefasst:

„§ 22 Rechtsvorschriften zum Schutz und zur Entwicklung der Fischbestände und der Fischerei, Verordnungsermächtigung“.

j) Die Angabe zu § 25 wird wie folgt gefasst:

„§ 25 Aufgaben und Berechtigungen der Kontrollbefugten der Fischereiaufsicht, Verordnungsermächtigung“.

ENTWURF	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<p>2. § 1 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Der Überschrift werden die Wörter „und Begriffsbestimmungen“ angefügt.</p> <p>b) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:</p> <p>„Auf Anlagen der Teichwirtschaft, Fischhaltung und Fischzucht finden § 3 Absatz 2, die §§ 5, 7 bis 12, 16, 21 und 22 Nummer 4 und 6 bis 8, die §§ 23 bis 25, 26 Absatz 1 Nummer 3 bis 15 und 24 bis 32 sowie § 26 Absatz 2 bis 4 Anwendung.“</p> <p>c) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Küstengewässer“ die Wörter „im Sinne dieses Gesetzes“ eingefügt.</p> <p>d) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Binnengewässer“ die Wörter „im Sinne dieses Gesetzes“ eingefügt.</p> <p>e) Die Absätze 4 und 5 werden wie folgt gefasst:</p> <p>„(4) Fischintensivhaltung ist Fischzucht in geschlossenen Kreislaufsystemen.</p> <p>(5) Anlagen der Teichwirtschaft, Fischhaltung und Fischzucht sind Gehege sowie künstlich angelegte, ablassbare Gewässer und Anlagen zur kontrollierten Aufzucht und Vermehrung von Fischen.“</p>	2. unverändert
<p>3. § 2 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:</p> <p>„1. eine Fischereiberechtigung hat oder eine Fischereierlaubnis nach Maßgabe des § 6 besitzt und“.</p>	3. unverändert

ENTWURF	Beschlüsse des 6. Ausschusses
4. § 3 Absatz 4 wird wie folgt geändert:	4. unverändert
a) In Satz 1 wird nach dem Wort „hat“ das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt und es werden die Wörter „oder auf natürliche Weise hierher ausdehnt“ gestrichen.	
b) Satz 2 wird aufgehoben.	
5. In § 4 Absatz 4 werden die Wörter „die Inhaber einer Fischereierlaubnis“ durch die Wörter „Personen, die eine Fischereierlaubnis besitzen“ ersetzt.	5. unverändert
6. § 5 wird wie folgt geändert:	6. unverändert
a) In Satz 1 werden die Wörter „bedürfen der Schriftform und“ gestrichen.	
b) Folgender Satz wird angefügt:	
„Die Sätze 1 und 2 gelten für Pachtverträge für Anlagen der Teichwirtschaft, Fischhaltung und Fischzucht entsprechend.“	
7. § 6 wird wie folgt geändert:	7. unverändert
a) In Satz 1 werden die Wörter „Inhaber einer“ durch das Wort „eine“, das Wort „ausgestellten“ durch das Wort „ausgestellte“ und das Wort „sein“ durch das Wort „besitzen“ ersetzt.	
b) Folgender Satz wird angefügt:	
„Die Fischereierlaubnis kann auch als elektronisch erteiltes Dokument ausgestellt werden.“	

ENTWURF**Beschlüsse
des 6. Ausschusses**

8. § 7 wird wie folgt geändert:

8. unverändert

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 7
Rechtsvorschriften zum Fischereischein,
Verordnungsermächtigung“.

b) In Absatz 1 Satz 3 werden nach dem Wort „Fischerei“ die Wörter „neben einem Personalausweis oder einem Identifikationsnachweis gemäß dem Aufenthaltsgesetz oder dem Asylgesetz oder bei Jugendlichen unter 16 Jahren neben einem amtlichen Lichtbildausweis oder Schülerausweis“ eingefügt.

c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Fischereischein wird, sofern er nicht ausdrücklich zeitlich befristet ist, auf Lebenszeit erteilt.“

d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden die Wörter „der Antragsteller“ durch die Wörter „die antragstellende Person“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 werden das Wort „er“ durch das Wort „diese“ und das Wort „ihr“ durch das Wort „dieser“ ersetzt.

e) In den Absätzen 4 und 5 werden jeweils die Wörter „der Antragsteller“ durch die Wörter „die antragstellende Person“ ersetzt.

f) In Absatz 7 Satz 1 werden nach dem Wort „Fischereischeins“ die Wörter „nach Absatz 1“ eingefügt.

ENTWURF

g) Absatz 8 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „der Inhaber seinen“ werden durch die Wörter „die berechtigte Person ihren“ ersetzt.

h) Folgender Absatz 9 wird angefügt:

„(9) Die oberste Fischereibehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Gleichstellung von Fischereischeinen nach Absatz 8 zu regeln. Bis zum Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung gilt eine Gleichstellung von Fischereischeinen nach Absatz 8 weiter.“

9. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Der Überschrift werden ein Komma und das Wort „Verordnungsermächtigung“ angefügt.
- b) In Absatz 1 werden die Wörter „der Antragsteller“ durch die Wörter „die antragstellende Person“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 Nummer 1 werden jeweils vor den Wörtern „zum Fischwirt“ die Wörter „zur Fischwirtin oder“ eingefügt.

**Beschlüsse
des 6. Ausschusses**

9. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) unverändert
- b) unverändert
- c) unverändert

d) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Weitere Anforderungen anderer Bundesländer an die jeweilige Fischereischeinprüfung können in Mecklenburg-Vorpommern durch private Angebote zusätzlich erfüllt werden, sofern deren Ausgestaltung unter Aufsicht des Landes steht.“

ENTWURF**Beschlüsse
des 6. Ausschusses**

10. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 wird das Wort „seinen“ durch das Wort „den“ ersetzt.

- b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Nachweis über die Entrichtung der Fischereiabgabe muss bei der Ausübung der Fischerei mitgeführt werden.“

11. § 10 wird wie folgt gefasst:

**„§ 10
Verfahren zum Fischereischein
und zur Fischereiabgabe,
Verordnungsermächtigung**

Die oberste Fischereibehörde regelt durch Rechtsverordnung

1. die Zuständigkeit und das Verfahren für die Erteilung, Entziehung und Registrierung der Fischereischeine,
2. Ausnahmen von der Fischereischeinpflicht und der Pflicht zur Fischereischeinprüfung, insbesondere aus wissenschaftlichen Gründen oder zur Einführung von befristeten Fischereischeinen, deren Gültigkeit jeweils auf 28 hintereinander liegende Tage zu begrenzen ist,

- e) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und nach dem Wort „Berufsausbildungen“ werden die Wörter „sowie die Art der Angebote nach Absatz 3 und die Zuständigkeit und das Verfahren für deren Zulassung“ eingefügt.

10. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Wer die Fischerei ausüben will, hat eine Fischereiabgabe zu entrichten. Von der Abgabe ist befreit, wer der Fischereischeinpflicht nach § 7 Absatz 1 nicht unterliegt oder nach § 7 Absatz 7 Satz 1 von ihr befreit ist.“

- b) unverändert

11. unverändert

ENTWURF

3. die Muster der Fischereischeine,
4. die Höhe der Fischereiabgabe, die Zuständigkeit und das Verfahren zu ihrer Erhebung sowie Regelungen zum Nachweis ihrer Entrichtung und
5. das Verfahren, die Prüfungsinhalte und die Gebühren der Fischereischeinprüfung sowie die Zuständigkeit für ihre Durchführung.

12. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Ausbildung“ die Wörter „zur Fischwirtin oder“ eingefügt und die Wörter „Auszubildender oder Gehilfe“ durch die Wörter „auszubildende Person oder Hilfskraft einer Fischwirtin oder“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Zwecke“ die Wörter „und bei Kleingewässern für die Nutzung selbstständiger Fischereirechte oder für Hegemaßnahmen“ eingefügt.

b) Absatz 3 wird aufgehoben.

c) In Absatz 4 wird das Wort „und“ durch das Wort „oder“ ersetzt.

13. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Der Überschrift werden ein Komma und das Wort „Verordnungsermächtigung“ angefügt.

b) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 wird das Wort „erlaubten“ gestrichen und werden nach dem Wort „Elektrofischerei“ die Wörter „nach Absatz 5“ eingefügt.

**Beschlüsse
des 6. Ausschusses**

12. unverändert

13. § 12 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 wird das Wort „erlaubten“ gestrichen und werden nach dem Wort „Elektrofischerei“ die Wörter „nach Absatz **4**“ eingefügt.

ENTWURF	Beschlüsse des 6. Ausschusses
c) In Absatz 2 Satz 2 wird nach dem Wort „nach“ das Wort „Art,“ eingefügt.	c) unverändert
d) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Fischen“ die Wörter „in Anlagen der Fischhaltung“ eingefügt.	d) unverändert
e) <u>Die folgenden Absätze 4 und 5 werden angefügt:</u>	e) Folgender Absatz 4 wird angefügt:
<u>„(4) Die Verwendung von Setzkeschern ist nur zur Frischhaltung des Fanges als Lebensmittel zulässig. Ein Setzkescher muss aus knotenlosem textilem Material bestehen, mindestens 3,50 Meter lang sein und einen Ringdurchmesser von mindestens 0,50 Metern aufweisen. Setzkescher sind weitgehend unter Wasser parallel zur Gewässeroberfläche aufzustellen und gegen das Zusammenfallen zu sichern, sodass die gehälterten Fische frei darin schwimmen können. Das Hältern in einem Setzkescher ist auf die unbedingt notwendige Dauer zu beschränken, längstens jedoch bis zum Ende des Fangtages.</u>	(4) entfällt
<u>(5) Der Fischfang unter Anwendung von elektrischem Strom (Elektrofischerei) bedarf der Genehmigung der oberen Fischereibehörde. Das Verfahren, Ausnahmen und Voraussetzungen für eine Genehmigung regelt die oberste Fischereibehörde durch Rechtsverordnung.“</u>	(4) unverändert
14. Der Überschrift zu § 13 werden ein Komma und das Wort „Verordnungsermächtigung“ angefügt.	14. unverändert
15. § 14 Absatz 2 wird wie folgt geändert:	15. unverändert
a) In Satz 1 werden die Wörter „In Küstengewässern sind“ gestrichen und nach dem Wort „Fischbehälter“ die Wörter „der beruflichen Fischerei sind“ eingefügt.	
b) Satz 2 wird aufgehoben.	

ENTWURF	Beschlüsse des 6. Ausschusses
16. Der Überschrift zu § 15 werden ein Komma und das Wort „Verordnungsermächtigung“ angefügt.	16. unverändert
17. § 18 wird wie folgt geändert:	17. unverändert
a) Der Überschrift werden ein Komma und das Wort „Verordnungsermächtigung“ angefügt.	
b) In Absatz 3 Satz 1 werden das Komma und die Wörter „den Landkreisen oder den kreisfreien Städten“ gestrichen.	.
18. In § 19 Satz 2 werden die Wörter „Fischbesatz zu leisten“ durch die Wörter „angemessenem Fischbesatz zu leisten oder alternative Hegemaßnahmen durchzuführen, die der Zustimmung der oberen Fischereibehörde bedürfen“ ersetzt.	18. unverändert
19. In § 20 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „seine“ durch das Wort „eigene“ ersetzt.	19. unverändert
20. In § 21 Absatz 1 werden nach dem Wort „Ablassens“ die Wörter „des Gewässers“ eingefügt.	20. unverändert
21. § 22 wird wie folgt geändert:	21. § 22 wird wie folgt geändert:
a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:	a) unverändert
„§ 22 Rechtsvorschriften zum Schutz und zur Entwicklung der Fischbestände und der Fischerei, Verordnungsermächtigung“.	
b) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden nach dem Wort „Fischerei“ die Wörter „oder soweit es zur Durchführung von Rechtsakten des Rates und der Kommission der Europäischen Union, die die Ausübung der Fischerei betreffen, erforderlich ist,“ eingefügt.	b) unverändert

ENTWURF

c) In Nummer 4 werden dem Wort „Verbote“ das Wort „Gebote,“ vorangestellt und die Wörter „Aussetzens von Fisch- und Pflanzenarten“ durch die Wörter „Einsetzens von Fischarten in ein Gewässer mit dem Ziel der Entwicklung eines dem Gewässer angepassten heimischen Fischbestandes“ ersetzt.

d) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. die Registrierung von Betrieben und die Kennzeichnung von Fischereifahrzeugen, Fanggeräten und Fischbehältern sowie die zulässigen Anlandehäfen,“.

e) In Nummer 6 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

f) In Nummer 7 werden nach dem Wort „Fischbesatzmaßnahmen“ ein Komma und das Wort „Fischereiaufwand“ eingefügt und der Punkt durch ein Komma ersetzt.

**Beschlüsse
des 6. Ausschusses**

c) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Fang- und Störungsverbote, die Schonzeiten der Fische, die erlaubte Mindest- oder Maximallänge der Fische zum Zeitpunkt des Fangs sowie den Schutz der Fischnährtiere,“.

d) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. die Bestimmung der heimischen Fischart, Gebote, Verbote oder Beschränkungen des Einsetzens von Fischarten in ein Gewässer mit dem Ziel der Entwicklung eines dem Gewässer angepassten heimischen Fischbestandes,“.

e) unverändert

f) unverändert

g) unverändert

ENTWURF	Beschlüsse des 6. Ausschusses
g) Die folgenden Nummern 8 und 9 werden angefügt:	h) unverändert
„8. die Registrierung und Bewirtschaftung von Anlagen der Teichwirtschaft, Fischhaltung und Fischzucht und	
9. Vorschriften über die Mindestangaben in Erlaubnisscheinen zum Fischfang.“	
22. In § 23 Absatz 1 wird die Bezeichnung „Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz“ durch die Bezeichnung „für die Fischerei zuständige Ministerium“ ersetzt.	22. unverändert
23. § 24 wird wie folgt geändert:	23. unverändert
a) In Absatz 1 wird das Wort „Fischereiaufseher“ durch die Wörter „die Kontrollbefugten der Fischereiaufsicht“ ersetzt.	
b) In Absatz 2 wird jeweils das Wort „Fischereiaufseher“ durch die Wörter „Kontrollbefugte der Fischereiaufsicht“ ersetzt.	
c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 1 wird das Wort „Fischereiaufsehern“ durch die Wörter „Kontrollbefugten der Fischereiaufsicht“ ersetzt.	
bb) In Satz 2 wird das Wort „Fischereiaufseher“ durch die Wörter „Kontrollbefugten der Fischereiaufsicht“ ersetzt.	
d) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Fischereiaufseher“ durch die Wörter „Kontrollbefugte der Fischereiaufsicht“ ersetzt.	

ENTWURF**Beschlüsse
des 6. Ausschusses**

24. § 25 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „§ 25
Aufgaben und Berechtigungen der
Kontrollbefugten der Fischereiaufsicht,
Verordnungsermächtigung“.
- b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Die Kontrollbefugten der Fischerei-
aufsicht haben die Aufgabe, Zuwider-
handlungen gegen Rechtsvorschriften,
die dem Schutz der Fischerei und der
Fischbestände dienen, zu verhüten, zu
unterbinden und bei der Verfolgung
solcher Zuwiderhandlungen, die mit
Strafe oder Geldbuße bedroht sind,
mitzuwirken.“
- c) In Absatz 2 werden in dem Satzteil vor
Nummer 1 die Wörter „die Fischerei-
aufseher“ durch das Wort „diese“ ersetzt.
- d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In dem Satzteil vor Nummer 1
werden nach dem Wort „Ver-
langen“ die Wörter „den Kontroll-
befugten“ eingefügt.
- bb) Die Nummern 1 und 2 werden wie
folgt gefasst:
- „1. die Fischereierlaubnis, den
Fischereischein, den Nachweis
der Entrichtung der Fischerei-
abgabe und bei Vorliegen der
Voraussetzungen das Dokument
nach § 7 Absatz 7 Satz 2 zur
Prüfung auszuhändigen oder
elektronisch erteilte Dokumente
auf einem elektronischen Gerät
lesbar vorzulegen,

24. unverändert

ENTWURF**Beschlüsse
des 6. Ausschusses**

2. mitgeführte Fanggeräte, Fischereizubehöre, Fischbehälter und Fische zur Prüfung vorzulegen,“.

- cc) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Personalausweis“ die Wörter „oder einen Identifikationsnachweis gemäß dem Aufenthaltsgesetz oder dem Asylgesetz“ eingefügt sowie die Wörter „ein anderes Dokument“ durch die Wörter „einen amtlichen Lichtbildausweis oder Schülerausweis“ ersetzt.
- dd) In Nummer 4 wird das Wort „Fischereiaufseher“ durch die Wörter „Kontrollbefugten der Fischereiaufsicht“ ersetzt.
- e) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
- „(4) Die Kontrollbefugten der Fischereiaufsicht sind befugt, Fischereischeine, Fischereierlaubnisse, gefangene Fische, Fanggerät und Fischereizubehör von Personen, die eine Zuwiderhandlung gegen fischereirechtliche Vorschriften begehen, vorläufig sicherzustellen. Sie sind außerdem befugt, eine solche Person von einem Ort zu verweisen oder ihr vorübergehend das Betreten eines Ortes zu verbieten (Platzverweisung).“
- f) In Absatz 5 werden das Wort „Fischereiaufseher“ durch die Wörter „Kontrollbefugten der Fischereiaufsicht“ und die Angabe „§ 24 Abs. 2 Nr. 1“ durch die Wörter „§ 24 Absatz 2 Nummer 1“ ersetzt.

ENTWURF**Beschlüsse
des 6. Ausschusses**

- g) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
- aa) Das Wort „Fischereiaufseher“ wird durch die Wörter „Kontrollbefugten der Fischereiaufsicht“ ersetzt.
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Die oberste Fischereibehörde regelt das Verfahren über die Erteilung des Dienstausweises sowie dessen Form und Inhalt durch Verwaltungsvorschrift.“
- h) In Absatz 7 Satz 1 werden die Wörter „oberen Fischereibehörde“ durch das Wort „Fischereibehörden“ ersetzt.

25. § 26 wird wie folgt geändert:

25. unverändert

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 2 werden nach dem Wort „anzeigt“ die Wörter „oder entgegen § 5 Satz 2 die Mindestpachtdauer nicht einhält“ eingefügt.
 - bb) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

„7. die Fischerei ausübt, ohne die Entrichtung der Fischereiabgabe nach § 9 Absatz 1 Satz 1 nachweisen zu können, sofern er nicht nach § 9 Absatz 1 Satz 2 von der Abgabe befreit ist,“.
 - cc) In Nummer 11 werden die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“, die Angabe „Nr.“ durch das Wort „Nummer“ und das Wort „erlaubten“ durch das Wort „genehmigten“ ersetzt.

ENTWURF**Beschlüsse
des 6. Ausschusses**

dd) Nach Nummer 15 werden die folgenden Nummern 15a und 15b eingefügt:

„15a. entgegen § 12 Absatz 4 Fische hältert,

15b. entgegen § 12 Absatz 5 ohne Genehmigung die Elektrofischerei ausübt,“.

ee) In Nummer 17 wird die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt und werden die Wörter „in Küstengewässern“ gestrichen.

ff) Nummer 24 wird wie folgt gefasst:

„24. entgegen § 21 Absatz 1 ein Gewässer ablässt, ohne dass Gefahr im Verzug vorliegt, und dies nicht allen betroffenen Fischereiberechtigten mindestens drei Wochen vorher schriftlich mitgeteilt hat,“.

gg) Die Nummern 25 bis 27 werden wie folgt gefasst:

„25. gegen nach § 22 erlassene Rechtsverordnungen verstößt,

26. entgegen § 25 Absatz 2 Nummer 1 einen Kontrollbefugten der Fischereiaufsicht am Betreten von Grundstücken oder Grundstücksteilen, auch wenn sie eingefriedet sind, hindert,

27. entgegen § 25 Absatz 3 Nummer 1 nicht unverzüglich die von den Kontrollbefugten der Fischereiaufsicht nach dieser Vorschrift verlangten Personaldokumente aushändigt oder vorlegt,“.

ENTWURF**Beschlüsse
des 6. Ausschusses**

hh) Nummer 29 wird wie folgt gefasst:

„29. entgegen § 25 Absatz 3 Nummer 3 nicht unverzüglich die von den Kontrollbefugten der Fischereiaufsicht verlangten Personalien angibt und durch die in der Vorschrift genannten Personaldokumente belegt.“

ii) Nummer 29a wird Nummer 30 und das Wort „Fischereiaufseher“ wird durch die Wörter „Kontrollbefugten der Fischereiaufsicht“ ersetzt.

jj) Die bisherige Nummer 30 wird aufgehoben.

kk) In Nummer 31 werden die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ und das Wort „Fischereiaufsehers“ durch die Wörter „Kontrollbefugten der Fischereiaufsicht“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 1 werden dem Wort „Fischereigeräte“ die Wörter „Fischereischeine, Fischereierlaubnisse,“ vorangestellt.

26. Es werden ersetzt:

a) in § 26 Absatz 1 Nummer 6, 8, 15, 16 und 21 bis 23, § 27 Absatz 2 und in der Überschrift der Anlage jeweils die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ und

b) in § 26 Absatz 1 Nummer 9, 10, 12 bis 14 und 28 jeweils die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ und die Angabe „Nr.“ durch das Wort „Nummer“.

26. unverändert

ENTWURF	Beschlüsse des 6. Ausschusses
27. In der Anlage wird Nummer 8 wie folgt gefasst: „8. Uecker ab Straßenbrücke Ueckerstraße in Ueckermünde“.	27. unverändert
Artikel 2 Inkrafttreten	Artikel 2 Bekanntmachungserlaubnis
<u>Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.</u>	Das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt kann den Wortlaut des Landesfischereigesetzes in der vom ... [einfügen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 3] an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern bekannt machen.
	Artikel 3 Inkrafttreten
	(1) § 9 Absatz 1 tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. (2) Im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Bericht der Abgeordneten Dr. Sylva Rahm-Präger

I. Allgemeines

Der Landtag Mecklenburg-Vorpommern hat den Gesetzentwurf der Landesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesfischereigesetzes“ auf Drucksache 8/3441 in seiner 76. Sitzung am 14. März 2024 in Erster Lesung beraten und an den Agrarausschuss überwiesen.

In seiner 51. Sitzung am 17. April 2024 hat der Agrarausschuss einstimmig beschlossen, eine öffentliche Anhörung zum Gesetzentwurf durchzuführen. In der 53. Sitzung am 29. Mai 2024 wurden insgesamt vier Sachverständige und Institutionen angehört. Darüber hinaus wurden dem Ausschuss fünf schriftliche Stellungnahmen zugeleitet.

Im Zuge des Beratungsverfahrens hat der Agrarausschuss das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt um eine Information zum Ergebnis der durchgeführten Prüfung gemäß der am 30. Juli 2020 in Kraft getretenen „Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/958 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen bei Gesetzesinitiativen, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften durch die Landesregierung in Mecklenburg-Vorpommern“ hinsichtlich möglicher, mit dem Gesetzentwurf verbundener Auswirkungen auf den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung gebeten.

Hierzu hat das zuständige Fachressort mitgeteilt, dass der Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2018/958 gemäß Artikel 4 Absatz 1 nur eröffnet sei, wenn mit der Einführung neuer oder der Änderung bestehender Rechts- oder Verwaltungsvorschriften der Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung beschränkt werde. Dafür wäre es erforderlich, dass Regelungen über die Qualifikationen für potenzielle Bewerberinnen und Bewerber in dem vom Gesetzentwurf erfassten Bereich in irgendeiner Weise getroffen würden. Dies sei beim vorliegenden Gesetzentwurf nicht der Fall, da die Änderung des LFischG M-V keinerlei Auswirkungen auf die Qualifikationsanforderungen der in diesem Bereich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter habe. Damit sei der Anwendungsbereich der Richtlinie nicht betroffen. Dieses Prüfungsergebnis hat der Agrarausschuss zur Kenntnis genommen.

Aufgrund der Zustimmung des Ausschusses zum Antrag der Koalitionsfraktionen, die Fischereiabgabe auf Gastanglerinnen und Gastangler auszuweiten, und den dadurch zu erwartenden Mehreinnahmen hat der Ausschuss gemäß § 55 Absatz 3 der Geschäftsordnung des Landtages Mecklenburg-Vorpommern (GO LT) eine Stellungnahme des Finanzausschusses erbeten.

In seiner 56. Sitzung am 26. Juni 2024 hat der Agrarausschuss – vorbehaltlich der ergänzend erbetenen Stellungnahme des Finanzausschusses – einvernehmlich dafür votiert, den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 8/3441 in der aus der Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

II. Stellungnahme des Finanzausschusses

Der Finanzausschuss hat den o. g. Gesetzentwurf in seiner 68. Sitzung am 27. Juni 2024 abschließend beraten und gemäß § 55 Absatz 3 GO LT mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, AfD und DIE LINKE, bei Enthaltung seitens der Fraktionen der CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, einvernehmlich beschlossen, dem federführend zuständigen Agrarausschuss aus finanzpolitischer Sicht zu empfehlen, den Gesetzentwurf mit den nachfolgenden, bereits im Agrarausschuss beschlossenen Änderungen und im Übrigen unverändert anzunehmen:

I. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Der Nummer 9 werden die folgenden Buchstaben d und e angefügt:

„d) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Weitere Anforderungen anderer Bundesländer an die jeweilige Fischereischeinprüfung können in Mecklenburg-Vorpommern durch private Angebote zusätzlich erfüllt werden, sofern deren Ausgestaltung unter Aufsicht des Landes steht.“

e) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und nach dem Wort ‚Berufsausbildungen‘ werden die Wörter ‚sowie die Art der Angebote nach Absatz 3 und die Zuständigkeit und das Verfahren für deren Zulassung‘ eingefügt.“

2. Nummer 10 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Wer die Fischerei ausüben will, hat eine Fischereiabgabe zu entrichten. Von der Abgabe ist befreit, wer der Fischereischeinplicht nach § 7 Absatz 1 nicht unterliegt oder nach § 7 Absatz 7 Satz 1 von ihr befreit ist.““

3. Nummer 13 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe b wird die Angabe „Absatz 5“ durch Angabe „Absatz 4“ ersetzt.

b) Buchstabe e wird wie folgt geändert:

aa) Der Eingangssatz wird wie folgt gefasst:

„Folgender Absatz 4 wird angefügt:“

bb) Absatz 4 wird aufgehoben.

cc) Absatz 5 wird Absatz 4.

4. Nummer 21 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe c wird durch die folgenden Buchstaben c und d ersetzt:

„c) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Fang- und Störungsverbote, die Schonzeiten der Fische, die erlaubte Mindest- oder Maximallänge der Fische zum Zeitpunkt des Fangs sowie den Schutz der Fischnährtiere,“.

d) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. die Bestimmung der heimischen Fischart, Gebote, Verbote oder Beschränkungen des Einsetzens von Fischarten in ein Gewässer mit dem Ziel der Entwicklung eines dem Gewässer angepassten heimischen Fischbestandes,“.

b) Die bisherigen Buchstaben d bis g werden die Buchstaben e bis h.

II. Nach Artikel 1 wird folgender Artikel 2 eingefügt:

**„Artikel 2
Bekanntmachungserlaubnis**

Das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt kann den Wortlaut des Landesfischereigesetzes in der vom ... [einfügen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 3] an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern bekannt machen.“

III. Der bisherige Artikel 2 wird Artikel 3 und wie folgt gefasst:

**„Artikel 3
Inkrafttreten**

(1) § 9 Absatz 1 tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

(2) Im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tag nach der Verkündung in Kraft.“

III. Wesentliche Ergebnisse der Beratungen des Agrarausschusses

1. Wesentliche Ergebnisse der öffentlichen Anhörung

Im Zuge des Anhörungsverfahrens zum Gesetzentwurf ist sieben Sachverständigeninstitutionen die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben worden: Landesfischereiverband Mecklenburg-Vorpommern e. V., WWF Deutschland Büro Ostsee, Landesanglerverband Mecklenburg-Vorpommern, Leibniz-Institut für Gewässerökologie und Binnenfischerei, Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern e. V., Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V. und Naturschutzbund Deutschland Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e. V. Der Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern e. V., der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V. sowie der Naturschutzbund hatten an der Anhörung nicht teilgenommen und – bis auf den Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern e. V. – auch keine schriftliche Stellungnahme abgegeben.

Der Vertreter des Landesfischereiverbandes Mecklenburg-Vorpommern e. V. (LFV) hat eingangs dargelegt, dass das OZG als hauptsächliche Begründung für die Novelle von der Landesregierung angeführt worden sei. Die damit einhergehenden Möglichkeiten des vereinfachten Zugangs zu digitalen Inhalten begrüße der Verband daher sehr. Damit passe sich das Land den Fischereibetrieben an, die die Ausgabe ihrer Angelkarten bereits seit längerem digital anböten. Den Kundinnen und Kunden könne damit ein besserer Zugang zu Dienstleistungen der Verwaltung, wie z. B. dem zeitlich befristeten Fischereischein oder auch der Fischereischeinabgabe, ermöglicht werden. In Bezug auf § 3 Absatz 4 wurde angemerkt, dass es eine rechtssichere Formulierung für den Besitz mit heimischen Fischarten, vor allem dem Karpfen (*Cyprinus carpio*), geben müsse. Man könne den aktuellen Vorschlag im Gesetz zwar wortgetreu auslegen, bevorzuge aber dessen Modifikation im Sinne von § 40 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG. Das bedeute, dass man sich auf die Definition derjenigen Karpfenart fokussiere, die in den vergangenen 100 Jahren in der Regel für Besatzzwecke genutzt worden sei. Gemäß dieser könne die Bedeutung des Karpfens als Speisefisch und auch als Zielart für die Berufs- und Freizeitfischerei sowie in kultureller Hinsicht ohne eine weitere Rechtsvorschrift gemäß § 22 LFischG M-V rechtssicher und unbürokratisch genutzt werden. Der Karpfen sei heimisch und reproduziere sich im Land. Gesicherte Fossilienfunde des Karpfens der Art *Cyprinus Carpio* ließen sich in Deutschland gut 9 000 Jahre zurückverfolgen. Seine Reproduktion finde auch in Mecklenburg-Vorpommern großflächig statt und werde sich unter den aktuellen klimatischen Entwicklungen wahrscheinlich noch verbessern. Der Fraßdruck auf die Larven und Jungfische sei im Allgemeinen sehr hoch, sodass der Besitz aus seiner Sicht zum Erhalt nachhaltig nutzbarer Karpfenbestände zwingend notwendig sei. Die im dritten Abschnitt des Gesetzentwurfes in § 7 vorgeschlagene Ausweispflicht für 14- bis 16-jährige Fischereischeininhaber werde als unproblematisch angesehen, wenn eine Verpflichtung zum Führen eines Ausweises verpflichtend sei. Insofern wäre zu hinterfragen, ob Schülerausweise für Schulpflichtige zwingend seien und wie dies andere Bundesländer regelten. Vor diesem Hintergrund sei die Begründung nicht schlüssig und sollte überarbeitet werden, um unnötige Rechtsstreitigkeiten ausschließen zu können und das Gesetz nicht angreifbar zu machen. Weiter wurde ausgeführt, dass aus der Begründung zu § 11 nicht verständlich werde, wieso die Erweiterung der zulässigen Ausnahmen in Absatz 2 auf die Nutzung selbstständiger Fischereirechte angewendet werden könne. Der Verband spreche sich gegen diese Ausnahmemöglichkeit aus, da die Gefahr bestehe, dass nicht ausreichend qualifiziertes Personal den Fischfang mit berufsfischereilichen Geräten ausübe.

Insbesondere würden dadurch Fischereirechte für Eigentümer nutzbar, ohne dass diese über eine fachliche Qualifikation verfügten oder in gebiets- und revierübergreifende Maßnahmen, wie z. B. dem Aalmanagementplan, eingebunden seien. Aus Verbandssicht sei das nicht vereinbar mit dem Tier- und Naturschutzrecht, der WRRL sowie dem Verbraucherschutz. Inhaber selbstständiger Fischereirechte sollten sich der Dienstleistung von Fachleuten bedienen müssen, um selbstständige Fischereirechte privat nutzen zu können. Insofern werde empfohlen, den §11 Absatz 2 in der aktuell gültigen Fassung zu belassen. Des Weiteren solle in § 12 Absatz 4 die Verwendung von Setzkeschern neu geregelt werden. In der Begründung werde dazu lediglich auf eine juristische Prüfung in anderen Bundesländern verwiesen. Normierungen dieser Art seien jedoch nicht zielführend. Die Verwendung dieser neu vorgeschriebenen Setzkescher mache auf vielen Binnengewässern des Landes aufgrund geringer Wassertiefen keinen Sinn, darüber hinaus die Tatsache, dass von kleineren Booten aus eine Nutzung parallel zur Wasseroberfläche nicht praktikabel sei. Von daher werde empfohlen, die festgeschriebene Länge zu streichen. Zufrieden sei man über die Änderung von § 12 Absatz 5, der Ausübung der Elektrofischerei, denn eine einmalige Registrierung und Genehmigung dieser schonenden und selektiven Fischereimethode für die Dauer von drei bis fünf Jahren schränke die Flexibilität nicht ein. Positiv sei auch, dass in § 14 Absatz 2 die Kennzeichnung und Registrierung gestrichen worden sei. Die Fischereifahrzeuge, insbesondere für den Binnenbereich, für die dieser Absatz ebenfalls gelten solle, seien grundsätzlich registriert und könnten somit eindeutig zugeordnet werden. Motorisierte Fahrzeuge trügen amtliche Kennzeichen und nicht motorisierte Fahrzeuge seien aufgrund der Aalverordnung ebenfalls registriert und gekennzeichnet. Insofern spiegele diese Änderung des Absatzes die Realitäten wider.

Die Vertreterin des WWF Deutschland Büro Ostsee erläuterte hinsichtlich § 11, dass die Vorgaben des Gesetzentwurfes zum Verwenden und Mitführen von Fanggeräten grundsätzlich sinnvoll seien. Dennoch stelle sich die Frage, warum sogenannte Freizeit- und Hobbyfischer, also Personen, die den Beruf nicht erwerbsmäßig ausübten oder pensioniert seien, von der Erlaubnis zur Benutzung berufsfischereilicher Fanggeräte nicht ausgenommen seien und diese in vermindertem Umfang zur Selbstversorgung nutzen dürften. Der gesetzlich zugelassene Umfang des Fangs werde in § 17 Absatz 2 KüFVO M-V geregelt und betrage aktuell acht Aalkörbe, einen Krabbenkorb, 100 Meter Stellnetze sowie 100 Haken auf der Langleine pro Person. Diese Fanggeräte seien aber für den kommerziellen Einsatz konzipiert und könnten zu unverhältnismäßig hohen Fischentnahmen führen, die weit über den Bedarf zur Selbstversorgung hinausgingen. Es sei daher gerechtfertigt, zur Diskussion zu stellen, ob nur berufsmäßig Fischereiausübende solche Fanggeräte verwenden dürften. Die Nutzung von Fanggeräten der Berufsfischerei zur Selbstversorgung stehe mit dem Grundgedanken einer nachhaltigen Fischerei im Widerspruch. Aus ähnlichen Gründen werde auch die Ergänzung der Ausnahmemöglichkeit zur Nutzung von berufsfischereilichen Fanggeräten durch nicht qualifizierte Personen zur Nutzung selbstständiger Fischereirechte und für Hegemaßnahmen abgelehnt. Die hohe Effektivität berufsfischereilicher Fanggeräte berge das Risiko einer zu hohen Entnahme, insbesondere, wenn sie von Personen genutzt werde, die nicht über die nötigen Fachkenntnisse verfügten. Schutzbestimmungen könnten daher unbeabsichtigt verletzt werden, zudem sei die nachhaltige Bewirtschaftung der Fischbestände gefährdet. Die Vorgaben des Gesetzentwurfes zum Schutz des heimischen Fischbestandes seien grundsätzlich positiv zu bewerten. Es wäre aber sinnvoll, sich auf § 40 BNatSchG zu beziehen, der den Umfang des Besatzes mit gebietsfremden und invasiven Arten regelt, um sicherzustellen, dass sich diese Arten nicht durch menschliches Einwirken außerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebietes etablieren. Denn es heiße in Absatz 1, dass gebietsfremde Arten solche seien, die sich außerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebietes durch menschliches Zutun angesiedelt hätten.

Es sei jedoch in Betracht zu ziehen und verbindlich zu regeln, dass alle Besatzmaßnahmen ausschließlich mit heimischen und ökologisch unbedenklichen Fischarten durchgeführt werden. Nur zertifizierte Besatzmaßnahmen sollten zugelassen werden und eine öffentliche Förderung erhalten, um das Einbringen nicht heimischer oder invasiver Arten zu verhindern. Weiterhin relevant für den Schutz der Fischbestände sei, dass neben der Mindestlänge auch eine Maximallänge – sogenanntes Entnahmefenster – als optionale Rechtsverordnung vorgesehen werde. Für einige Fischarten, vor allem bei Raubfischen, sei nachgewiesen worden, dass ein Entnahmefenster den Bestand fördern könne, da die Länge der weiblichen Fische positiv mit ihrer Fruchtbarkeit zusammenhänge. Entnahmefenster könnten demnach insgesamt die Pufferkapazität und Widerstandsfähigkeit von Fischbeständen gegenüber Umwelteinflüssen erhöhen. Weiterhin wurde dargelegt, dass der Besatz mit traditional genutzten Karpfenarten wie Spiegel-, Schuppen-, F1- oder Graskarpfen in natürlichen Gewässern ökologisch problematisch sein könne, da dadurch wichtige Unterwasserpflanzen in ihrer Entwicklung beeinträchtigt werden könnten und das Ökosystem nachhaltig geschädigt werden könne. § 40 BNatSchG stelle sicher, dass gebietsfremde Arten streng kontrolliert würden. Nach diesem Gesetz seien solche Arten „... invasive, gebietsfremde Arten, die durch ihre Ausbreitung eine Bedrohung für die biologische Vielfalt oder die damit verbundenen Ökosysteme darstellen.“ Insofern müsse sichergestellt werden, dass alle Besatzmaßnahmen begleitet werden, um negative ökologische Auswirkungen in Bezug auf die Kriterien der WRRL zu vermeiden und die Begrifflichkeit des heimischen Fischbestandes zu definieren, nämlich als eine wildlebende Fischart, die in den letzten 100 Jahren ihr Verbreitungs- und regelmäßiges Wanderungsgebiet ganz oder teilweise in Mecklenburg-Vorpommern gehabt und die sich auch ohne menschliche Hilfe über mehrere Generationen hinweg selbstständig als Population erhalten habe. Diese Feststellung stehe auch in Übereinstimmung mit der Auffassung des Leibniz-Institutes für Gewässerökologie und Binnenfischerei. Ebenfalls trage dies zur Sicherung der Biodiversität und des ökologischen Gleichgewichts in den Gewässern bei. Zu § 19 wurde angemerkt, dass die Präzisierung der zu leistenden Ausgleichsmaßnahmen, die Ergänzung in Form von alternativen Hegemaßnahmen sowie die Einholung der Zustimmung durch die obere Fischereibehörde sinnvoll und zu begrüßen sei. Mit der verantwortungsvollen Wahrnehmung der Aufsichtsfunktion der oberen Fischereibehörde müssten zudem diejenigen Ressourcen bereitgestellt werden, um die Maßnahmen adäquat zu überwachen, auszuwerten und zu bewerten. Dies stelle sicher, dass die Maßnahmen fachgerecht geplant und durchgeführt würden und zudem den ökologischen Anforderungen der gesetzlichen Vorgaben entsprächen. Der Fischbesatz allein führe in vielen Fällen nicht zu einer nachhaltigen Bestandssteigerung, insbesondere bei Arten, die sich natürlicherweise vermehren könnten. Wichtig sei aber auch der Erhalt der genetischen Diversität. Ein einseitiger Fischbesatz berge die Gefahr, den an den Standort angepassten Genpool durch die Einführung standortfremder Individuen zu beeinflussen. Dies könne die Resilienz und Anpassungsfähigkeit eines Fischbestandes langfristig mindern. Außerdem könnten Besatzmaßnahmen ineffektiv sein, wenn die Ursachen für den Bestandsrückgang nicht aufgeklärt würden, wie z. B. durchgängige Wanderwege, geeignete Laichhabitate und ausreichende Nahrungsressourcen. Schwerpunkt sollte daher die Renaturierung und Habitatverbesserung sein. Mit Blick auf Maßnahmen, der Überfischung entgegenzuwirken, sowie auf den weiterführenden gesetzlichen Änderungsbedarf wurde konstatiert, dass es derzeit kein dauerhaftes, umfängliches Küstenfischmonitoring im Land sowie auch im Hinblick auf die Vorgaben der HELCOM kein einheitliches vergleichbares Monitoring der nicht kommerziellen Fischerei gebe. Denn eine effektive und nachhaltige Bewirtschaftung der Fischbestände sei ohne regelmäßige wissenschaftliche Bestandsaufnahmen nicht möglich. Daher werde ein zwingender Handlungsbedarf zur Einrichtung eines umfassenden Monitoringsystems für die Küstengewässer gesehen, um den Zustand der Fischbestände überwachen und um die Bewirtschaftungsmaßnahmen regelmäßig anpassen zu können.

Kontinuierliche wissenschaftliche Untersuchungen seien entscheidend, um den langfristigen Erfolg von Schutzmaßnahmen zu bewerten und um sicherzustellen, dass diese effektiv seien. Langfristige Strategien zur nachhaltigen Bewirtschaftung der Fischbestände und ihrer Lebensräume sollten in diesem Zusammenhang kurzfristigen, symptombezogenen Maßnahmen vorgezogen werden. Insgesamt sei es unerlässlich, dass das Gesetz Regeln zur Verhinderung der Überfischung von Fischbeständen enthalte, die auf einem umfassenden Monitoring und wissenschaftlichen Erkenntnissen basierten. Diese Maßnahmen seien entscheidend, um die langfristige Erhaltung der Fischbestände und ihrer Lebensräume zu gewährleisten und die biologische Vielfalt zu schützen. Darüber hinaus werde eine Ergänzung des Gesetzentwurfes als wichtig erachtet, die die regelmäßige Überprüfung der KüFVO M-V vorsehe. Dadurch könne das zuständige Fachressort oder die zuständige Behörde ermächtigt werden, beispielsweise alle fünf Jahre zu evaluieren, ob die ausgewiesenen Schonbezirke in ihrer Ausdehnung sowie ihrer Art und Anzahl ausreichend seien, um dem Ziel einer ökologischen und bestandschonenden Fischbewirtschaftung zu entsprechen. Diese Überprüfung sollte unter Berücksichtigung aktueller ökologischer Bedingungen, der Bestandsentwicklung und wissenschaftlichen Erkenntnisse erfolgen, sodass bei Bedarf auf der Grundlage der Ergebnisse Anpassungen vorgenommen werden könnten, um sicherzustellen, dass sie weiterhin effektiv zum Schutz der Fischbestände und des Ökosystems beitragen. Aktuell befinde sich die KüFVO in der Überarbeitung, auch hinsichtlich der Ergebnisse des Projektes „Bodden-Hecht“ des IGB. Die Projektergebnisse zeigten, dass die geltenden Bewirtschaftungsmaßnahmen zum Schutz des Hechtbestandes in den Küstengewässern in jüngerer Vergangenheit nicht ausreichend gewesen seien und eine Anpassung zur Sicherung des Bestandes erforderlich sei. Langfristig sei es zwingend erforderlich, dass die Maßnahmen regelmäßig an neue Ausgangssituationen und wissenschaftliche Erkenntnisse angepasst werden könnten. Darüber hinaus werde in § 13 die Regelung zur Ausübung der Fischerei in Nationalparks und Naturschutzgebieten als problematisch angesehen. Bislang sei die Ausübung der Fischerei unter Berücksichtigung des jeweiligen Schutzzwecks in diesen Gebieten gestattet. Dies führe jedoch zu unterschiedlichen Regelungen für die Berufs- und Angelfischerei, was zu Konflikten zwischen der Fischerei und dem Naturschutz führe. Der Naturschutz sehe insbesondere in Gebieten wie den Bodden, die als Kinderstuben der Ostsee bekannt seien, die Notwendigkeit, langfristige Maßnahmen zu ergreifen, um die Auswirkungen der Fischerei auf lokale Bestände zu minimieren. Dies sei angesichts der Erkenntnisse aus Studien besonders wichtig, wie das Projekt „Bodden-Hecht“ zeige, nämlich, dass eine lokale Überfischung zu erheblichen Risiken für ortstreue Bestände führen könne. Besondere Aufmerksamkeit solle daher denjenigen Schutzgebieten gewidmet werden, in denen diese Arten laichen würden und sich aufhielten. Gerade vor dem Hintergrund der EU-weiten Umsetzung von Naturschutzflächen mit zehn prozentigem strengen Schutz und entsprechenden „No-Take-Zones“ [Anm.: Fangverbote für Meerestiere auf definierten Flächen] wäre es elementar, im LFischG M-V bereits jetzt auf die gesetzlichen Ansprüche und ökologisch sinnvollen Bedürfnisse einzugehen. Besonders relevant sei dies im Kontext der Vorlaichfischerei, welche potenziell verheerende Auswirkungen auf die Fischbestände und die ökologischen Prozesse in sensiblen Laichgebieten haben könne. Daher sei es entscheidend, Maßnahmen zu ergreifen, um die Vorlaichfischerei in solchen Gebieten zu regulieren und ggf. zu verhindern sowie die langfristige Gesundheit der Fischbestände und die ökologische Funktionsfähigkeit der Lebensräume zu erhalten.

Der Vertreter des Landesanglerverbandes Mecklenburg-Vorpommern äußerte eingangs, dass der Verband die Interessen von 47 000 Mitgliedern im Land vertrete. Denn gerade Angler seien eine große Gruppe der Fischerei, weil das Land viele Gewässer und Angelmöglichkeiten habe. Es wurde konstatiert, dass das bisherige LFischG M-V in der Praxis gut funktioniert habe.

Insofern werde kein zwingender Änderungsbedarf gesehen, obwohl man sich bewusst sei, die Vorgaben des OZG erfüllen zu müssen. In Bezug auf den damit verbundenen Anpassungsbedarf und weitere Regelungsnotwendigkeiten wurde auf die Stellungnahme und die Beantwortung des Fragenkatalogs durch den Verband hingewiesen. Es wurde hervorgehoben, dass für die Fischereiberechtigten im Land der Karpfenbesatz eine besondere Bedeutung habe. Das könne man an der Bedeutung des Weihnachts-, Silvester- oder Neujahrskarpfens festmachen. Darüber hinaus gebe es sogar Gemeinden im Land, die ein Abbild des Karpfens auf ihrem Wappen trügen. Eine Gemeinde trage sogar den Namen Karpin. Im Zuge der „Einbürgerung“ des Karpfens im Land vor Jahrhunderten sei es noch nicht um den Besatz von gebietsfremden Arten oder Neozoen gegangen. Der Hauptzweck sei gewesen, in der Fastenzeit Nahrung bereitzustellen. Heutzutage habe die Karpfenzucht aber eine andere Bewertung. Insofern könne man diese auch als einen jahrhundertelangen Feldversuch definieren, der eindeutig zeige, dass Karpfen keine Neozoen seien, weil sie keine Konkurrenten in derselben ökologischen Nische für heimische, benthivore Fischarten seien. Der Karpfen habe solche Fischarten nachweislich nicht verdrängt, auch wenn sie in den Gewässern zusammen vorkämen. Insofern könne man diese Fischart nicht als Neozoon einordnen. Dies sollte bei Besatzmaßnahmen mit Karpfen immer im Blick behalten werden, denn diese seien für die Bevölkerung, insbesondere für Angler, sehr wichtig. Insofern werde empfohlen, den Gesetzestext entsprechend nachzuschärfen oder auf eine Streichung der Textpassage zu verzichten. Historisch gesehen, habe es den Karpfen immer gegeben. Insofern könne man die Gewässer entsprechend besetzen. Dennoch sehe man die Gefahr, dass der Besatz eingeschränkt werden könne. Ein weiteres wichtiges Anliegen sei eine andere Dimensionierung der Setzkescher. Diese seien Vorrichtungen, die von Anglern genutzt würden, um einen Fang lebend zu hältern. Es seien in der Regel runde netzartige Behältnisse, die ins Wasser gehängt werden. Mit der neuen Vorschrift, einer parallel zur Wasseroberfläche gespannten Länge von 3,5 Metern, sei es in der Praxis schwierig, solche Setzkescher zu verwenden, da sie vom Boot oder Land aus zu verwenden seien. Bei einer Länge von 3,5 Metern sei die Nutzung eher mit Gefahren verbunden. Entscheidender sei aber der Durchmesser des vorgegebenen Setzkeschermaßes, damit der Fisch in seiner natürlichen Schwimmbewegung nicht gehindert werde. Das sei sehr wichtig. Der Landesverband sei sich stets seiner Verantwortung bewusst gewesen, die ein Angler als Fischereiausübungsberechtigter gegenüber den Fischen haben müsse. Deshalb habe man in der Gewässerordnung geregelt, dass Fische nur in einer ausreichend dimensionierten Vorrichtung gehältert werden dürfen. Das heiße, wenn jemand einen großen Fisch in einen zu kleinen Setzkescher stecke, könne er bei einer Kontrolle aufgefordert werden, die Hälterung einzustellen. Insofern wünsche man sich eine zielgerichtete oder praxisnahe Umsetzung der Setzkeschernutzung. Eine Länge von 3,50 Metern sei nicht praxisgerecht. Kritisch gesehen würden auch die Regelungen für eigenständige Fischereirechte von nicht qualifizierten Personen in § 11 Absatz 2. Vielen Anglern und Fischern sei nicht bewusst, dass beispielsweise Aalfangeinrichtungen im Grundbuch eingetragen sein könnten. Solche Fangvorrichtungen könnten ggf. Fließgewässer und in der Folge wandernde Fische den Durchgang versperren. Sofern solche Rechte im Grundbuch eingetragen seien, könne jeglicher nachfolgende Grundstückskäufer diese Art der Fischerei ausüben, da sie an das Grundstück gebunden sei. Dieser Umgang mit Fischen sei nicht waidgerecht. Es seien Qualifikationen wichtig, die zur Fischerei berechtigten. Im Hinblick auf die Elektrofischerei wurde dargelegt, dass diese eine sehr schonende Fangmethode sei, wenn sie richtig angewandt werde, beispielsweise für Bestandsanalysen, um den Besatz zu berechnen. Diese Möglichkeit sollte in der Praxis mit einer entsprechenden Genehmigungsdauer versehen werden, aber auch mit dem Nachweis der Qualifikation.

Der Vertreter des Leibniz-Institutes für Gewässerökologie und Binnenfischerei (IGB) hat einleitend ausgeführt, dass das IGB in den vergangenen sechs Jahren an der mecklenburgisch-vorpommerschen Küste intensiv das sogenannte „Boddenhecht-Projekt“ bearbeitet bzw. daran geforscht habe. In Bezug auf den Gesetzentwurf kritisiert er, dass die deutsche Fischereigesetzgebung in den Ländern keine moderne Definition des Fischereimanagements enthalte. In den meisten Landesgesetzen werde auf das sogenannte Hegeziel abgestellt, was man auch in Mecklenburg-Vorpommern in § 3 des Gesetzentwurfes wiederfinde. Diese Definition sei jedoch ein altertümlicher Begriff, der vor allen Dingen ökologisch ausgerichtet sei. Grundsätzlich gehe es darum, Maßnahmen zu treffen, die den Fischbestand erhielten. In der Praxis seien aber auch andere Ziele wichtig, nämlich soziale Ziele. Es gehe grundsätzlich darum, die Wirtschaftlichkeit der Berufsfischerei zu erhalten sowie kulturelle Aspekte und – gerade in Mecklenburg-Vorpommern – auch touristische Aspekte zu berücksichtigen. Deshalb fehle die Würdigung des Zwecks und der Ziele des Gesetzes, nämlich die Fischerei und den gesamten Sektor zu entwickeln. Deswegen werde angeregt, in § 1 den Geltungsbereich des Gesetzes um eine Zielformulierung mit folgendem Wortlaut zu erweitern: „§ 1 Geltungsbereich und Ziel – (6) Ziel des Gesetzes ist die Förderung und nachhaltige Entwicklung der Berufs-, Freizeit- und Angelfischerei in Mecklenburg-Vorpommern unter besonderer Berücksichtigung sozialer, wirtschaftlicher, touristischer, kultureller sowie gewässer-, natur- und tierschutzrechtlicher Belange.“ Diese Formulierung werde eher einem ganzzeitlichen Fischereimanagement gerecht. Vor diesem Hintergrund sei anzuraten, auch § 3 um einen neuen Absatz 5 zu ergänzen, der auf allgemeinere fischereiliche Bewirtschaftungsmaßnahmen abstelle und nicht nur auf die Hege, sondern auch auf vielfältige sonstige Maßnahmen, die das Ziel verfolgten, die Berufs-, Angel- und Freizeitfischerei sowie den heimischen Fischbestand zu fördern und zukunftsfähig zu erhalten: „§ 3 Inhalt des Fischereirechts – (5) Die fischereiliche Bewirtschaftung umfasst alle hegerischen und sonstigen Maßnahmen, die zum Ziel haben, die Berufs-, Freizeit- und Angelfischerei sowie die heimischen Fischbestände zu fördern und nachhaltig zu erhalten.“ Eine solche Aussage habe eine klare Signalwirkung, nämlich, dass es um das Fischereimanagement als Ganzes gehe. Konkreter werde häufig die Frage der Definition des heimischen Fischbestandes erörtert. Insofern sei es folgerichtig, dass sich gerade durch den Karpfen bzw. den Graskarpfen einige Probleme aus der vorgeschlagenen Novellierung des Gesetzes ergäben. Das betreffe insbesondere § 3 Absatz 4 Satz 2 zur Definition des heimischen Fischbestandes, der gestrichen werden solle. Dort stehe, dass die Definition „heimische Fischart“ eine eigene Reproduktion über mehrere Generationen hinweg verlange. Beim aktuellen Wortlaut des Gesetzentwurfes könne das so interpretiert werden, als dass auch der Graskarpfen als heimischer Fisch definiert werde, weil er regelmäßig in Mecklenburg-Vorpommern vorkomme, sich aber natürlicherweise nicht fortpflanzen könne. Das sei aber ein Problem, weil der Graskarpfen definitiv als herbivore Fischart größere ökologische Schäden verursachen könne. Diese Fischart sei definitiv nicht heimisch. Sie habe mit dem fischereilich relevanten Schuppen- oder Spiegelkarpfen, der eindeutig zum heimischen Fischbestand gehöre, nichts gemein. Eine Lösungsmöglichkeit wäre, in § 3 Absatz 4 den Satz 2 beizubehalten und nicht zu streichen. Eine zweite Möglichkeit wäre, durch Rechtsnormen Fischarten (Positiv- oder Negativlisten) zu definieren, mit denen ein Besatz erfolgen könne oder nicht. Das IGB bevorzuge aber einen dritten Lösungsweg, nämlich eine klare Definition im Fischereigesetz. Diese könne wie folgt lauten: „(4) Zum heimischen Fischbestand gehört jede wildlebende Fischart, die in den letzten 100 Jahren ihr Verbreitungs- oder regelmäßiges Wanderungsgebiet ganz oder teilweise in Mecklenburg-Vorpommern hatte und sich in dieser Zeit auch ohne menschliche Hilfe über mehrere Generationen selbstständig als Population erhalten hat.“ Dadurch ließe sich der Unterschied zwischen heimisch oder gebietsfremd definieren und ein Bezug zur Eigenreproduktion heimischer Fischarten herstellen. Mit dem Vorschlag für eine Dauer von 100 Jahren werde auch ein klarer Zeitbezug definiert.

Ein weiteres Kriterium sei, dass sich eine heimische Fischart auch ohne menschliche Hilfe über mehrere Generationen hinweg selbstständig erhalten müsse. Wenn die Definition so erfolge, sei der Karpfen eindeutig heimisch, der Graskarpfen aber nicht. Dadurch könne man viele Unsicherheiten lösen. In Bezug auf die Reproduktionsfähigkeit von Fischen führt er aus, dass es fischereiwissenschaftlich nachgewiesen werden könne, dass vor allem ältere Tiere eine große Bedeutung in Ökosystemen hätten und für die fischereiliche Produktivität wichtig seien. Darüber hinaus stifteten große Fische auch einen sozialen Nutzen, gerade für die Angelfischerei. Das habe das IGB beim Bodden-Hecht untersucht. Diese Feststellung gelte aber auch für Zander, Dorsche und andere Arten. Insofern werde angeregt, in § 22 eine maximale Schonlänge mit aufzunehmen. Aktuell sei im Gesetzestext nur die Mindestlänge formuliert und finde sich entsprechend in der Binnenfischereiverordnung als Mindestmaß wieder. Aber je nach Bedingung könne es sinnvoll sein, große Tiere zu schonen. Zum historischen Begriff Fangbestimmung gebe es den terminologischen Hinweis, dass im Fischereirecht die Entnahmebestimmung gemeint sei. In der Praxis heiße „Fang“ nicht zwangsläufig „Entnahme“, denn man könne auch geschonte Fische fangen. Es führe immer wieder zur Verwirrung, wenn der Begriff „Fangbestimmung“ verwendet werde, aber die Entnahme gemeint sei. Deswegen solle in der Novelle nicht der Begriff „Fangbestimmung“ verwendet werden. Hinsichtlich der Darlegungen zum Setzkescher schließe sich das IGB der wesentlichen Argumentation des LFV an. Primär gehe es darum, den tierschutzgerechten Umgang mit Fischen zu regeln. Es sei daher erstaunlich, dass ein relativ regelungsarmes Gesetz eine derart spezifische Dimensionsregelung zum Setzkescher aufgreife. Besser wäre es, solche Regelungen über eine gesonderte Rechtsnorm oder die Binnenfischerei-Verordnung zu regeln. Zudem seien die Vor- und Nachteile eines entsprechend dimensionierten Setzkeschers fischereiwissenschaftlich nicht im Detail untersucht worden. Darüber hinaus sei ein solcher Setzkescher für die Bootsangelei nicht praktikabel; es gebe in der Angelpraxis inzwischen eine ganze Reihe anderer Hälterungseinrichtungen, z. B. spezielle Formen für die Karpfenfischerei. Vor diesem Hintergrund empfehle das IGB, die definitorische Dimensionsbeschreibung zu streichen und stattdessen die Verwendung von Setzkeschern oder ähnlichen Hälterungseinrichtungen beim Angeln zu definieren, was dann auch alternative technische Lösungen zulasse. Zudem werde angeregt, dass man im Gesetz konkret formuliere, dass gehälterte Fische in der Angelfischerei nicht ins Gewässer zurückgesetzt werden sollen, weil ein Fisch im Setzkescher stark gestresst werde. Dies sei durch Studien deutlich belegt worden. Andere Bundesländer regulierten diese Angelpraxis besser. So sei die Nutzung eines Unterfangkeschers deutlich tierschonender, weil das Netz aus gummiertem Material bestehe. Diesbezüglich werde empfohlen, sich an der Hamburgischen Ausführungsverordnung zum Fischereigesetz zu orientieren. In Mecklenburg-Vorpommern könne das gegebenenfalls über die Binnenfischerei-Verordnung geregelt werden, wenn man das Ziel des tierschutzgerechten Angelns verfolge. Auch müssten moderne Abhakmethoden erwogen werden, weil es eben nicht nur um Setzkescher gehe, sondern auch darum, wie man mit dem Fisch nach seinem Fang umgehe; möglichst ohne ihn zu verletzen. Weiter rege das IGB die Digitalisierung der Fischereischeine an sowie im Zuge dessen, die Möglichkeit der Adressspeicherung von Anglern zu erwägen. Damit könnten die zuständigen Behörden die Chance bekommen, auch Anschlussuntersuchungen für statistische Verfahren usw. zu nutzen. Das gelte insbesondere für Inhaber von Angelscheinen für die Küstenfischerei. Hintergrund des Vorschlages sei, dass die EU-Kontrollverordnungen den zuständigen Verwaltungsbehörden sehr hohe Verpflichtungen auferlegten. Denn zukünftig seien auch im Rahmen der Angelfischerei die Erträge und Entnahmen im Rahmen der Küstenfischerei zu erheben und zu belegen. Es werde eine große Herausforderung sein, diese Kompletterhebung umzusetzen. Nur wenn man über Adressen verfüge, könne man die notwendigen Stichproben ziehen und anhand derer Hochrechnungen durchführen. Dies sei praktikabel und ziehe einen deutlich geringeren bürokratischen und Kostenaufwand nach sich.

Auf der Grundlage der wissenschaftlichen Praxis des IGB könne man berichten, dass es erhebliche Probleme bereite, mehrere 100 000 Euro bereitzustellen, um überhaupt eine repräsentative Stichprobe der Fänge in einer Region durchzuführen. Denn in Mecklenburg-Vorpommern werde das Angeln in einem erheblichen Umfang von Touristen betrieben. Man könne zusätzliche Kosten vermeiden, indem man mit den entsprechenden Rechtsgrundlagen Sorge dafür trage, dass man die Adressen von Fischereischeininhabern und Küstenangelkarteninhabern speichere und für statistische Zwecke weiterverwenden dürfe.

2. Wesentliche Ergebnisse der schriftlichen Stellungnahmen

Der Landesfischereiverband Mecklenburg-Vorpommern e. V. (LFV) hat in Bezug auf § 3 (Inhalt des Fischereirechts) und § 22 (Schutz der Fischbestände und der Fischerei) ausgeführt, dass durch den Gesetzentwurf die Prinzipien der ordnungsgemäßen Fischerei sowie der Schutz und die Entwicklung eines dem Gewässer angepassten, heimischen Fischbestandes ausreichend gesichert seien. Das bedeute u. a. nachhaltige Fischerei inklusive Besatz und keinen Besatz mit invasiven Arten der Unionsliste in natürlichen Gewässern, da für Aquakulturen andere Vorschriften gälten. Auch nach der Änderung des BNatSchG bezüglich heimischer Arten, die automatisch nach mehreren Vermehrungen nicht mehr als heimisch anzusehen seien, erwarte man keine direkte Auswirkung auf den Karpfenbesatz. Der Karpfen sei in Deutschland seit Tausenden Jahren nachgewiesenermaßen heimisch und insofern Besatzmaßnahmen erlaubt. Es sei aber nicht auszuschließen, dass infolge des geänderten Gesetzestextes eine folgende Rechtsverordnung diesbezüglich Einschränkungen vornehmen könne. Dies werde sachlich und fachlich weder fischereilich noch naturschutzfachlich nicht für gerechtfertigt erachtet. Anders hingegen werde der Besatz mit Marmor-, Silber- oder Graskarpfen gesehen, da diese Fischarten ihr natürliches Verbreitungsgebiet nicht in Deutschland hätten und insofern als Besatzmaterial für die Oberflächengewässer ausgeschlossen seien. In Bezug auf die Änderungen des Gesetzes zur Umsetzung des OZG wurde dargelegt, dass keine Erschwernisse der Fischerei oder neue Konflikte gesehen würden. Wichtig sei nur, dass die Technik (Funknetze für Mobiltelefone) bei Kontrollen auch am Gewässer funktionierten, um sich ausweisen zu können. Grundsätzlich sei die Digitalisierung eine Entwicklung, die Bürokratie abbauen und den Zugang für Fischereiberechtigte zu Erlaubnissen auch außerhalb von Öffnungszeiten sichern könne. Insofern würden die geplanten Änderungen begrüßt. Gleiches gelte für die Gleichstellung der Fischereischeine anderer Bundesländer, da diese in Mecklenburg-Vorpommern bislang bereits gleichgestellt seien. Problematisch sei jedoch die noch aktuelle landesspezifische Fischereiabgabe, da diese in anderen Bundesländern wie beispielsweise in Sachsen, nicht mehr erhoben werde. Die Abkehr von der Erhebung der Abgabe sei durchaus sinnvoll. Denn die Möglichkeiten der Freizeitfischerei in Mecklenburg-Vorpommern würden durch immer stärkere Fangbeschränkungen, insbesondere an den Küsten des Landes, reduziert. Mit der Erhebung zusätzlicher Abgaben könne Mecklenburg-Vorpommern als Urlaubsland und bislang attraktive Angeldestination an Reiz verlieren. Ein weiteres gravierendes Problem sei, dass die Mittel aus der Fischereiabgabe immer stärker durch die Verwaltung verwendet würden und immer weniger Mittel für die Projekte der Fischereiverbände des Landes zur Verfügung stünden. Zur Ausweispflicht wurde dargelegt, dass die Strafmündigkeit erst ab 14 Jahren beginne. Verstöße gegen das Fischereirecht seien aber keine Kavaliersdelikte.

Insofern sollte bei der Fischereikontrolle die Möglichkeit der Feststellung der Personalien in Ergänzung zu den Fischereiberechtigungen ermöglicht werden. Wenn künftig nur Ausweiskarten existierten, gebe es keine Lichtbilder mehr und Kontrollen sowie Identifizierungen würden gegebenenfalls erschwert. In Bezug auf die Verwendung und das Mitführen von Fanggeräten wurde dargelegt, dass die Erweiterung der Ausnahme für Inhaber kleinerer Fischereigewässer abgelehnt werde. Aus Schutzinteressen seien die einschlägigen Gesetze und Verordnungen einzuhalten. Das sei nur durch ausgebildetes Personal möglich. Diese Fischereirechtsinhaber könnten sich bei besonderem Interesse die Ausbildung aneignen bzw. vorhandener Fischer bedienen, was durchaus zumutbar wäre. In Bezug auf die Vorgaben zur Verwendung von Setzkeschern wurde dargelegt, dass die festgeschriebene Größe von 3,50 Metern Länge unpraktikabel und nicht nachvollziehbar sei. So lange Setzkescher seien nicht handelsüblich und preisintensiv. Handelsübliche Setzkescher hätten derzeit eine maximale Länge von 1,50 Metern. Vorschriften bezüglich eines Mindestdurchmessers des Setzkeschers sollten eher erwogen werden. Die Verwendung eines den Änderungen entsprechenden Setzkeschers mache auch auf vielen Binnengewässern aufgrund geringer Wassertiefen keinen Sinn, zudem die Tatsache, dass von kleineren Booten aus die Nutzung des Setzkeschers parallel zur Wasseroberfläche nicht praktikabel sei. Von daher empfehle man, die Länge als festgelegten Parameter aus dem zweiten Satz des Absatzes zu streichen. Tierschutzgerechte Alternativen gebe es nicht. Hinsichtlich der neuen Normierung der Elektrofischerei wurde ausgeführt, dass diese eine schonende Fischfangmethode sei, die regelmäßig praktiziert werde. Sie werde von der Fischerei im Rahmen von Gewässeruntersuchungen, Hegemaßnahmen und zum Fischfang angewandt. Dabei werde je nach der Gewässermorphologie und dem vorhandenen Leitwert des Wassers ein elektrisches Feld aufgebaut, von dem die Fische angezogen und betäubt würden. Nach dem Aufheben des elektrischen Feldes erholten sich die Fische zügig und würden wieder davonschwimmen. Es sei eine sowohl selektive als auch stressarme Fangmethode und damit im Sinne des Tierwohls. Die Fangmethode erfordere einen gewissen Aufwand, habe aber den Vorteil der Selektivität und einer behutsamen Behandlung der Fische. Gefahren seien beim fachgerechten Einhalten der Vorschriften und Empfehlungen weder für den Fischbestand noch den Fischer zu befürchten. Eine Genehmigungspflicht in dem Sinne, dass vor jedem einzelnen E-Fischen eine Genehmigung eingeholt werden müsse, sei falsch. Dadurch werde eine riesige Bürokratie aufgebaut und es komme zu unnötigen Verzögerungen. Insofern plädiere man für eine einmalige Registrierung der Berechtigten und Geräte. Das werde im Gesetzestext aber nicht deutlich. Für das Vorhandensein der Berechtigungen und des Technikzustandes des E-Gerätes, TÜV etc. sei der Fischereiberechtigte selbst verantwortlich, vergleichbar einem Autofahrer. In Bezug auf präzisierende Formulierungen in § 19 zu schadensverhütenden Maßnahmen bei Anlagen wurde dargelegt, dass diese notwendigen Ausgleichsmaßnahmen in der Praxis dringend erforderlich seien. Zwar sollte generell zuerst die Vermeidung kommen und dann erst der Ausgleich, jedoch seien ökologische Schäden nicht klag- und entschädigungslos hinnehmbar. Insbesondere mit Blick auf die WRRL sollten derartige Regelungen selbstverständlich sein. Zudem würden die in § 25 Absatz 3 gefassten erweiterten Nachweispflichten durch angelnde Personen am Gewässer positiv bewertet. Die neu eingeführte Möglichkeit der Kontrollberechtigten, bei Ordnungswidrigkeiten Fischereischein bzw. Fischereierlaubnisse einzuziehen, werde als sinnvoll bewertet. Im Rahmen eines Ordnungswidrigkeits- oder Gerichtsverfahrens werde sich die endgültige Festlegung ergeben. Weitere Verstöße bis zur Ahndung des Verstoßes, was länger dauern könne, würden erst einmal verhindert. Hinsichtlich des bürokratischen Aufwandes und dem Ziel der Entbürokratisierung wurde ausgeführt, dass für die E-Fischerei neue Erfassungen geplant seien. Dadurch entstehe zusätzlicher Aufwand.

Dieser werde mit dem Erwerb digitaler Erlaubnisse verringert. Hinsichtlich des Entgegenwirkens einer möglichen Überfischung von Gewässern wurde ausgeführt, dass keine Regelungen erforderlich seien. Für den Meeresbereich würden durch ICES, EU-Parlament und Mitgliedstaaten im Trilog jährliche Quotenverordnungen (TAC) auf den Weg gebracht. Diese gälten für die Fischerei als Gesetz, dessen Einhaltung durch vielfältige Maßnahmen kontrolliert und überwacht werde. Im Binnenland schafften sich Fischer und Angler durch Kenntnis der Gewässer und Fischbestände für jedes spezifische Gewässer eine eigene „Quote“ für Entnahmemengen. Damit werde das Ziel verfolgt, einen nachhaltigen gesunden Fischbestand zu hegen und nicht zu überfischen.

Dem dienten diverse Regelungen, wie Mindestmaße, Schonzeiten, Schongebiete und Vorschriften zu den Fanggeräten sowie der Handangel etc. Hinzu kämen Besatzmaßnahmen, beispielsweise von Aal, Zander, Hecht, Weißfische und auch Karpfen. Langfristige Pachtverträge sicherten diese Denk- und Handlungsweise. Weiterer Änderungsbedarf im Gesetz wurde nicht gesehen. Hinsichtlich § 3 Absatz 1 Nummer 2 wurde ausgeführt, dass die Rohrwerbung seit Langem Teil des Fischereirechts sei. Im 18./19. Jahrhundert habe die Rohrernte den Fischern den Erlös für die Pacht gebracht. In Mecklenburg-Vorpommern werde durch die Binnenfischerei seit Anfang der 1990er-Jahre kein Rohr mehr geerntet. Das habe verschiedene Ursachen: ökonomische, klimatische und juristische. Neuere wissenschaftliche Untersuchungen hätten aber gezeigt, dass es durchaus im Interesse des Naturschutzes läge, die Rohrernte zu fördern. Denn weder die Vogelwelt noch die Rohrbestände litten darunter, wobei den Rohrbeständen eine regelmäßige Verjüngung guttue. Für einige Fischer wäre die Rohrernte zudem eine interessante Winterarbeit. Dazu müssten in Mecklenburg-Vorpommern aber die Rahmenbedingungen in der Rohrrichtlinie aktualisiert werden. Eine Anzeigepflicht statt einer Genehmigung, wie dies in Brandenburg praktiziert werde, wäre dabei sehr hilfreich. Rohr sei ein nachwachsender Rohstoff, der als Dachdeckmaterial sowie als Bau- und Brennstoff im Interesse des Umweltschutzes durchaus Teil einer Strategie für nachwachsende Rohstoffe und mithin Klimakrisenanpassung sein könne. Die Entnahme von Rohr aus Gewässern sei gleichzeitig auch die Entnahme von Nährstoffen, was letztlich der Gewässergüte nütze. Damit könne die Rohrwerbung zur Erreichung der Ziele der WRRL beitragen.

Das WWF Deutschland Büro Ostsee hat konstatiert, dass die Vorgaben des Gesetzentwurfes zum Schutz des heimischen Fischbestandes grundsätzlich positiv zu bewerten seien. Es sei sinnvoll, sich u. a. auf den § 40 BNatSchG zu beziehen, der den Umgang mit gebietsfremden und invasiven Arten regelt, um sicherzustellen, dass sich gebietsfremde Arten nicht durch menschliches Zutun außerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebietes etablieren. Es sei jedoch wichtig, in Betracht zu ziehen und verbindlich zu regeln, dass alle Besatzmaßnahmen ausschließlich mit heimischen und ökologisch unbedenklichen Fischarten durchgeführt werden. Nur zertifizierte Besatzmaßnahmen sollten zugelassen werden und eine öffentliche Förderung erhalten, um das Einbringen nicht heimischer oder invasiver Arten zu verhindern. Darüber hinaus hat der WWF zum Schutz der Fischbestände mit Blick auf § 22 Absatz 1 darauf hingewiesen, dass neben der Mindestlänge „Länge, die Fische zum Zeitpunkt des Fangs mindestens aufweisen müssen“ auch eine Maximallänge „Länge, die Fische zum Zeitpunkt des Fangs maximal aufweisen dürfen“ (Entnahmefenster) als optionales Kriterium in einer Rechtsverordnung vorgesehen werden sollte. Für einige Fischarten sei nachgewiesen worden, dass ein Maximalmaß bei gleichzeitigem Vorhandensein eines Minimalmaßes den Bestand fördern könne.

Besonders große Individuen (vor allem bei Raubfischen wie beispielsweise beim Hecht) würden dadurch geschont und im Bestand erhalten, um einerseits die Reproduktion zu fördern (bei einigen Fischarten habe man nachweisen können, dass die Länge der Rogner positiv mit ihrer Fruchtbarkeit zusammenhing) und andererseits bei Raubfischen den Kannibalismus auf die Nachkommen zu minimieren, da besonders die häufigen mittleren Jahrgänge innerhalb des Entnahmefensters durch den erhöhten Fischereidruck stärker befishet werden und somit die Rekrutierung von Nachkommen gefördert werde. Entnahmefenster erhöhten insgesamt die Pufferkapazität und Widerstandsfähigkeit von Fischbeständen gegenüber Umwelteinflüssen und führten auch zu einem natürlicheren Altersklassenaufbau der Zielpopulationen trotz intensiver Befischung. Hinsichtlich von Besatzmaßnahmen werde die Gesetzesnovelle die Fischerei im Land positiv beeinflussen, indem sie strengere Kontrollen und Anforderungen an die Zertifizierung der Besatzfische einführe. Laut dem Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern werde der Umgang mit gebietsfremden Arten präzise geregelt und durch das LFischG M-V kohärent dargestellt.

Diese Regelungen stellten sicher, dass nur heimische und ökologisch unbedenkliche Fischarten eingesetzt werden, was den Schutz des heimischen Fischbestandes und der natürlichen Lebensräume unterstütze. Zertifizierte Besatzmaßnahmen seien daher essenziell, um die ökologische Integrität der Gewässer zu bewahren. Insofern sei die Änderung des Fischereigesetzes ein bedeutender Schritt zum Schutz des heimischen Fischbestandes. Insbesondere die Bestimmungen zur Kontrolle gebietsfremder Arten trugen dazu bei, die heimische Biodiversität zu bewahren. Darüber hinaus hat der Verband dafür plädiert, alle Besatzmaßnahmen, die mit heimischen zertifizierten Fischarten durchgeführt werden, verbindlich zu regeln, um sicherzustellen, dass keine invasiven oder ökologisch problematischen Arten eingeführt werden. Dies ist ein entscheidender Schritt zur nachhaltigen Bewirtschaftung der Fischbestände. Zum Karpfenbesatz wurde ausgeführt, dass dieser mit traditionell genutzten Arten wie Spiegel-, Schuppen-, F1- oder Graskarpfen in natürlichen Seen ökologisch problematisch sei, weil dadurch fundamental wichtige Makrophyten/Unterwasserpflanzen in ihrer Entwicklung beeinträchtigt werden und das Ökosystem See nachhaltig geschädigt werden könne. § 40 BNatSchG stelle sicher, dass gebietsfremde Arten streng kontrolliert werden. Insofern müsse sichergestellt werden, dass alle Besatzmaßnahmen begleitet werden, um negative ökologische Auswirkungen gemäß der WRRL-Kriterien zu vermeiden und die Begrifflichkeit des heimischen Fischbestandes definiert werde, nämlich als eine wildlebende Fischart, die in den letzten 100 Jahren ihr Verbreitungs- oder regelmäßiges Wanderungsgebiet ganz oder teilweise in Mecklenburg-Vorpommern gehabt und die sich auch ohne menschliche Hilfe über mehrere Generationen selbstständig als Population erhalten habe. Dies stehe auch in Übereinstimmung mit der Auffassung des Institutes für Gewässerökologie und Binnenfischerei in Berlin. Die Kontrolle von Besatzmaßnahmen trage zur Sicherung der Biodiversität und des ökologischen Gleichgewichts in den Gewässern bei. Hinsichtlich der OZG-Umsetzung wurde dargelegt, dass die Vereinheitlichung und Gleichstellung der Fischereischeine zwischen den Bundesländern zu begrüßen sei. Doch sollte hierfür auch die Vereinheitlichung der spezifischen Regelungen und der Prüfungen bzw. Prüfungsinhalte zum Erwerb eines Fischereischeins in den einzelnen Bundesländern bedacht werden. Die Digitalisierung von Verfahren, wie die elektronische Ausstellung von Fischereischeinen, sei grundsätzlich eine positive Entwicklung. Es sei jedoch anzumerken, dass nicht geregelt sei, wie generell oder wie oft im Kalenderjahr ein Touristenfischereischein erworben werden dürfe. Die Gefahr bleibe, dass eine „Schulung“, wie mit Fischen „waidgerecht“ umzugehen sei, ausbleibe und damit das Schutzgut Fisch nicht ausreichend geschützt werde.

Die aktuelle Hinweisbroschüre sei diesbezüglich nicht ausreichend und nicht verbindlich genug. Grundsätzlich stellten die digitalen Verfahren eine Erleichterung dar, sofern sie sicherstellten, dass alle notwendigen Artenschutz- und Umweltauflagen weiterhin erfüllt und überwacht würden. Ebenfalls begrüßt wurde die Vereinheitlichung und Gleichstellung der Fischereischeine zwischen den Bundesländern. Dennoch sollte dafür auch die Vereinheitlichung der spezifischen Regelungen und der Prüfungen bzw. Prüfungsinhalte zum Erwerb eines Fischereischeins in den einzelnen Bundesländern erwogen werden. Die Digitalisierung von Verfahren, wie die elektronische Ausstellung von Fischereischeinen, sei grundsätzlich eine positive Entwicklung, die Verwaltungsaufwand reduzieren und die Einhaltung von Bestimmungen erleichtern werde. Auch werde die geplante Ausweispflicht für sinnvoll erachtet, um sicherzustellen, dass alle Angler, unabhängig von ihrem Alter, die gesetzlichen Bestimmungen einhielten und besser kontrolliert werden könnten. In Bezug auf die Verwendung und das Mitführen von Fanggeräten gemäß § 11 wurde dargelegt, dass die Vorgaben des Gesetzentwurfes grundsätzlich sinnvoll seien. Dennoch sollte der Begriff der Fangbereitschaft eines Fanggerätes klar definiert werden, um Missverständnisse und rechtliche Grauzonen zu vermeiden.

Darüber hinaus stelle sich prinzipiell die Frage, warum Personen mit einer Fischwirtausbildung oder pensionierte Fischer, die die Fischerei nicht mehr zum Erwerb (weder Haupt- noch Nebenerwerb) für die eigene Selbstversorgung im kleinen Umfang nutzen dürfen. Der genaue Umfang sei in der Küstenfischereiverordnung (KüFVO) in § 17 Absatz 2 geregelt: „Acht Aalkörbe (Eingänge), ein Krabbenkorb, 100 Meter Stellnetze und 100 Haken auf der Langleine je Person.“ Um die Bürokratie und Kontrollansprüche in diesem Ausnahmefall zu minimieren, sei es durchaus gerechtfertigt, dass nur aktive berufsmäßige Fischer solche Fischereigeräte verwenden dürfen sollten, insbesondere, wenn es um bedrohte und nicht quотиerte Fischbestände gehe. Zu den neuen Vorgaben des Setzkeschereinsatzes in § 12 Absatz 4 wurde ausgeführt, dass es aus tierschutzrechtlicher Sicht sinnvoll sei zu definieren, wie groß ein Setzkescher sein müsse, aus welchem Material dieser sein solle und über welchen Zeitraum man Fische halten dürfe. Als tierschutzgerechte Hälterungsalternativen gebe es beispielsweise schwimmende Hälterungssysteme oder spezielle Tanks, die mehr Bewegungsfreiheit böten. Diese Methoden seien jedoch für eine mobile Anwendung nicht praktikabel. Zu den Geboten und Verboten der Elektrofischerei wurde dargelegt, dass diese unter fachkundiger Anwendung eine nicht letale und relativ schonende Bestandskontrolle ermögliche. Im Gegensatz zum Fang mit herkömmlichen Fischereigeräten seien die Individuen nur für kurze Zeit dem Fangstress ausgesetzt und erlitten keine bis nur geringe kurzfristige Beeinträchtigungen. Schädigungen der Schleimhaut wie beim Einsatz von Stellnetzen, bei Reusen und Waden etc. würden vermieden. Risiken beständen vorrangig in der nicht sachgemäßen Ausführung/Anwendung der Elektrofischerei, weshalb ein Sachkundenachweis verbindlich vorgeschrieben sein sollte. Die erhobenen Bestandsdaten bei der Elektrofischerei hätten im Allgemeinen aber einen methodischen Fehler hin zum Abfischen großer Individuen, denn je größer und länger ein Fisch sei, desto größer sei die Wirkung des elektrischen Feldes auf den Fisch und desto eher werde er detektiert/gefangen. Vorteile der Elektrofischerei würden unter folgenden Gesichtspunkten gesehen: Schonung der Fischbestände, da die Fische nur kurzfristig betäubt würden und nach der Erhebung der notwendigen Daten wieder unverletzt freigelassen werden könnten. Zweitens bei der gezielten Bestandskontrolle, da spezifische Arten oder Individuen ausgewählt und gezielt untersucht werden könnten, was besonders bei Forschungsprojekten vorteilhaft sei. Und drittens könne die Beifangproblematik (nicht Fische) reduziert werden, denn im Vergleich zu anderen Fangmethoden werde der Beifang erheblich vermindert, da die Methode selektiv angewendet werden könne.

Die Risiken und Anforderungen lägen in einem zumutbaren Rahmen zur Bestandserhebung/-kontrolle in Vereinsgewässern und Fließgewässern im Binnenbereich, wenn ein sachkundiger Einsatz erfolge. Der Sachkundenachweis müsse allerdings verbindlich vorgeschrieben werden, um sicherzustellen, dass die Anwender über die notwendige Expertise verfügten. Für die Küstenfischerei sei diese Methode aus physikalischen Gründen irrelevant. Hinsichtlich der Ausnahmemöglichkeit zur Nutzung von berufsfischereilichen Fanggeräten durch nicht qualifiziertes Personal für Menschen mit selbstständigen Fischereirechten wurde konstatiert, dass diese abgelehnt werde. Berufsfischereiliche Fanggeräte sollten ausschließlich in die Hände von professionellen Fischern gehören. Denn die hohe Effektivität berufsfischereilicher Fanggeräte berge das Risiko einer Überfischung, insbesondere, wenn sie von Personen genutzt werden, die nicht über die nötige Fachkenntnis verfügten. Unqualifizierte Nutzer könnten unbeabsichtigt Schutzbestimmungen verletzen und somit die Nachhaltigkeit der Fischbestände gefährden. Die Nutzung solcher professionellen Geräte zur Selbstversorgung widerspreche zudem dem Grundgedanken der nachhaltigen Fischerei. Professionelle Fanggeräte seien für den kommerziellen Einsatz konzipiert und nicht für den privaten Gebrauch zur Selbstversorgung. Eine solche Praxis könne zu unverhältnismäßig hohen Entnahmen führen, die weit über den Bedarf zur Selbstversorgung hinausgingen.

Zudem könne die Beschränkung des Einsatzes berufsfischereilicher Fanggeräte auf professionelle Fischer die bürokratische Last reduzieren und die Kontrollen vereinfachen. Es wäre klar und transparent, wer diese Geräte nutzen dürfe, wodurch die Überwachung effizienter gestaltet werden könne. Dies trage dazu bei, illegale Praktiken zu minimieren und die Einhaltung der Fischereivorschriften zu gewährleisten. Zu den schadensverhütenden Maßnahmen bei Anlagen in § 19 wurde ausgeführt, dass die Präzisierung der zu leistenden Ausgleichsmaßnahmen von „Fischbesatz“ zu „angemessenem Fischbesatz“ sowie die Aufnahme weiterer Ausgleichsmaßnahmen in Form von „alternativen Hegemaßnahmen“ und die Zustimmung durch die obere Fischereibehörde sinnvoll sei. Mit der verantwortungsvollen Wahrnehmung der Pflichten der oberen Fischereibehörde müssten auch die Ressourcen bereitgehalten werden, um die Maßnahmen zu überwachen und Monitoringergebnisse auszuwerten sowie zu bewerten. Dies stelle sicher, dass die Maßnahmen fachgerecht geplant und durchgeführt werden und den ökologischen Anforderungen und gesetzlichen Vorgaben entsprächen. Denn der Fischbesatz allein führe in vielen Fällen nicht zu einer nachhaltigen Bestandssteigerung, insbesondere bei Arten, die sich natürlicherweise vermehren können. Ausnahmen seien hier Initialbesatzmaßnahmen oder der Besatz bei Arten wie dem Aal, deren Bestände sich nicht auf natürliche Weise in ausreichendem Maße regenerieren. Dabei sei insbesondere die genetische Diversität zu beachten. Denn der Fischbesatz berge die Gefahr, den an den Standort angepassten Genpool durch die Einführung standortfremder Individuen zu beeinflussen. Dies könne die Resilienz und Anpassungsfähigkeit des Bestandes langfristig mindern. Darüber hinaus könne der Fischbesatz ineffektiv sein, wenn die Ursachen für den Bestandsrückgang nicht adressiert würden, wie z. B. das Fehlen durchgängiger Wanderwege, geeigneter Laichhabitats und ausreichender Nahrungsressourcen. Schwerpunkt der Renaturierung und Habitatverbesserung sollten Maßnahmen zu Wiederherstellung natürlicher Lebensräume sein, wie die Schaffung von Flachwasserzonen, das Einbringen von Totholz oder die Verbesserung der Durchgängigkeit von Gewässern. Diese könnten nachhaltig dazu beitragen, die natürlichen Bedingungen für die Fischpopulationen zu verbessern, und sorgten auch für naturräumliche Verbesserungen. Die gemäß § 25 Absatz 3 gefassten erweiterten Nachweispflichten durch angelnde Personen am Gewässer seien positiv zu bewerten, da sie die Kontrolle und Durchsetzung von Umwelt- und Artenschutzbestimmungen erleichterten und dazu beitrugen, dass nur rechtmäßige und verantwortungsbewusste Angler Zugang zu den Gewässern hätten.

Hinsichtlich des in § 26 normierten Ordnungswidrigkeitenkataloges wurde in Bezug auf Absatz 3 ausgeführt, dass die neu eingeführte Möglichkeit für Kontrollbefugte, bei festgestellten Ordnungswidrigkeiten Fischereischeine oder Fischereierlaubnisse einzuziehen, begrüßt werde. Diese Maßnahme sei ein wichtiger Schritt, um Verstöße gegen Umwelt- und Naturschutzgesetze wirksam zu sanktionieren und sinnhafte Konsequenzen aufzuzeigen. Der Hintergrund des Entzuges von Berechtigungen müsse bei der Ausgabe des Fischereischeins bzw. der Fischereierlaubnis sinnhaft und nachdrücklich vermittelt werden, dass die Regeln die Fischbestände und die biologische Vielfalt schützen sollen und dass bei einem Regelbruch unmittelbar und konsequent der Ausübende zur Verantwortung gezogen werden solle. Ein Aspekt, der im aktuellen Gesetzentwurf unberücksichtigt sei, sei die spezifische Sanktionierung des bewussten Aussetzens gebietsfremder oder nicht heimischer Arten. Diese Handlung könne schwerwiegende und möglicherweise irreversible ökologische Konsequenzen nach sich ziehen. Der Schutz der heimischen Biodiversität habe höchste Priorität. Insofern seien Verstöße entsprechend zu ahnden. Zur Frage des bürokratischen Aufwandes wurde ausgeführt, dass der Gesetzentwurf zahlreiche Bestimmungen enthalte, die einen bürokratischen Aufwand mit sich bringen könnten, auch wenn ein gewisser bürokratischer Aufwand notwendig sei, um den Schutz und die nachhaltige Nutzung der Fischbestände sicherzustellen.

Besonders die Regelungen zur Registrierung und Kennzeichnung von Fischereifahrzeugen und Fanggeräten sowie die Verwaltung von Fischbesatzmaßnahmen seien unverzichtbar, um eine transparente und umweltgerechte Fischereipraxis zu gewährleisten. Für eine effektive Entbürokratisierung sollte der Fokus darauf liegen, digitale Lösungen zu implementieren und Prozesse zu vereinfachen, ohne dabei den Arten-, Natur- und Umweltschutz zu vernachlässigen. Zur Frage einer möglichen Überfischung von Beständen wurde dargelegt, dass eine Regulierung von großer Bedeutung sei und eine umfassende Betrachtung der aktuellen Situation erfordere, insbesondere, weil ein Küstenfischmonitoring für nicht kommerzielle bzw. quотиerte Arten sowie ein einheitliches Monitorings nicht kommerzieller Arten im Zuge von HELCOM fehle. Eine effektive Kontrolle und Verwaltung der Fischbestände sei ohne regelmäßige wissenschaftliche Bestandsaufnahmen nicht möglich. Daher sei die Einrichtung eines umfassenden Monitoringsystems unerlässlich, um den Zustand der Fischpopulationen zu überwachen und die Fangquoten entsprechend anzupassen. Diesbezüglich seien regelmäßige wissenschaftliche Untersuchungen entscheidend, um den langfristigen Erfolg von Schutzmaßnahmen zu bewerten und um sicherzustellen, dass diese effektiv seien. Diese Studien sollten nicht nur die kommerziell genutzten Arten, sondern auch nicht kommerzielle Arten umfassen, um eine ganzheitliche Bewertung der Fischbestände zu ermöglichen. Zur Implementierung der Schutzmaßnahmen seien Schonzeiten für gefährdete Arten sowie die Ausweisung von Schutzgebieten weitere wichtige Instrumente, um den langfristigen Schutz der Fischbestände und ihrer Lebensräume zu gewährleisten. Diese Maßnahmen sollten auf aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen basieren und regelmäßig überprüft und angepasst werden. Die langfristige Erhaltung der biologischen Vielfalt erfordere eine ganzheitliche und vorausschauende Herangehensweise. Dazu gehörten nicht nur kurzfristige Maßnahmen zur Vermeidung der Überfischung, sondern auch langfristige Strategien zur nachhaltigen Bewirtschaftung der Fischbestände und ihrer Lebensräume. Insgesamt sei es daher unerlässlich, dass das Gesetz Regeln zur Verhinderung von Überfischung von Fischbeständen enthalte, die auf einem umfassenden Monitoring und wissenschaftlichen Erkenntnissen basierten. Diese Maßnahmen seien entscheidend, um die langfristige Erhaltung der Fischbestände und ihrer Lebensräume zu gewährleisten und die biologische Vielfalt zu schützen. Weiterer gesetzlicher Änderungsbedarf wurde darin gesehen, dass das LFischG M-V um einen Abschnitt erweitert werde, der die regelmäßige Überprüfung der KüFVO vorsehe.

Beispielsweise könnte gemäß § 18 das zuständige Ministerium oder eine entsprechende Behörde ermächtigt werden, alle fünf Jahre eine umfassende Überprüfung der KüFVO durchzuführen. Dabei sollte insbesondere untersucht werden, ob die ausgewiesenen Schonbezirke in ihrem Umfang und ihrer Anzahl noch ausreichend seien, um dem Ziel einer ökologischen und bestandsschonenden Fischbewirtschaftung zu entsprechen. Diese Überprüfung müsse unter Berücksichtigung aktueller ökologischer Bedingungen, Bestandsentwicklungen und wissenschaftlicher Erkenntnisse erfolgen. Bei Bedarf könnten auf der Grundlage der Ergebnisse Anpassungen an den Schonbezirken vorgenommen werden, um sicherzustellen, dass diese weiterhin effektiv zum Schutz der Fischbestände und des Ökosystems beitragen. Da die Ausübung der Fischerei in Nationalparks und Naturschutzgebieten unter Berücksichtigung des jeweiligen Schutzzwecks gestattet sei, könne dies jedoch zu unterschiedlichen Regelungen für Berufs- und Angelfischer führen, was Konflikte zwischen Naturschutz, Anglern und Berufsfischern hervorrufen könne. Diese würden von der WWF-App „Seekarte“ aufgegriffen. Allerdings sehe der Naturschutz insbesondere in Gebieten wie den Boddengewässern, die als Kinderstuben der Ostsee bekannt seien, die Notwendigkeit, langfristige Maßnahmen zu ergreifen, um die Auswirkungen der Fischerei auf lokale Bestände zu minimieren.

Dies sei angesichts der Erkenntnisse aus Studien besonders wichtig. Diese zeigten, dass eine lokale Überfischung zu erheblichen Risiken für einen lokalen Bestand führen könne, insbesondere für Arten wie den Hecht, die stark ortstreu sei und zu einem lokalen Verschwinden der Art beitragen könne. Besondere Aufmerksamkeit sollte daher denjenigen Schutzgebieten gewidmet werden, in denen diese Arten laichten und sich aufhielten. Gerade vor dem Hintergrund der EU-weiten Umsetzung von Naturschutzflächen mit 10 Prozent strenger Schutzfläche und entsprechenden „No-Take-Zones“ wäre es elementar, im LFischG M-V bereits auf die gesetzlichen Ansprüche und in diesem Fall auf die ökologisch sinnvollen Bedürfnisse einzugehen. Zusätzlich führe die Ungleichbehandlung der Berufs- und Angelfischerei in den Schutzgebieten zu erheblichen Konflikten zwischen Naturschutz, Anglern und Fischern. Besonders relevant sei dies im Kontext der Vorlaichfischerei, welche potenziell verheerende Auswirkungen auf die Fischbestände und die ökologischen Prozesse in sensiblen Laichgebieten haben könne. Die Aktivitäten von Fischern in diesen Gebieten könnten die natürlichen Fortpflanzungszyklen stören und den Bestand gefährden. Daher sei es entscheidend, Maßnahmen zu ergreifen, die die Vorlaichfischerei in solchen Gebieten regulieren oder verbieten würden, um die langfristige Gesundheit der Fischbestände und die ökologische Integrität der Lebensräume zu erhalten. Zur Rohrwerbung wurde ausgeführt, dass diese negative Auswirkungen auf das Ökosystem haben könne, wenn sie unkontrolliert, zur falschen Zeit und intensiv betrieben werde. Strenge Auflagen und Kontrollen seien daher notwendig, um sicherzustellen, dass diese Praxis im Einklang mit den Zielen des Natur- und Umweltschutzes stehe. Insbesondere bereits kartierte FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern, wie der LRT 3150 „Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions“ und der LRT 6430 „Feuchte Hochstaudenfluren“, die beide oft große Röhrichbestände umfassten. Dennoch könne die nachhaltige Ausübung der Rohrwerbung unter Einhaltung von Teilflächenmahd, Zeitpunkt der Mahd und schonende Technik positiv bewertet werden. Die Rohrwerbung könne unter Umständen auch zur Kohlenstoffbindung beitragen, wenn das Rohr in erneuerbare Baustoffe integriert werde und im Gebäude für einen langen Zeitraum verbaut bleibe. So könne die Ausübung der Rohrwerbung sowohl dem Natur-, Klima- als auch dem Umweltschutz dienen.

Der Landesanglerverband Mecklenburg-Vorpommern (LAV) hat in seiner schriftlichen Stellungnahme zu den Fragestellungen des Ausschusses vielfach auf seine Stellungnahme zum Referentenentwurf des Gesetzes verwiesen, die er dem Ausschuss ergänzend übermittelt hat. In Bezug auf die Vorgaben des Gesetzentwurfes zum Schutz des heimischen Fischbestandes hat der LAV ausgeführt, dass diese nicht relevant seien und maßgeblich über nachgelagerte Rechtsverordnungen geregelt werden könnten. In Bezug auf mögliche Auswirkungen der gesetzlichen Änderungen, die der OZG-Umsetzung dienen, wurde ausgeführt, dass von zukünftigen Besatzverboten für Karpfen (*Cyprinus carpio*) auszugehen sei. Die Möglichkeit der digitalen Erstellung von Fischereierlaubnissen sowie die Gleichstellung der Fischereischeine unterschiedlicher Bundesländer werde begrüßt. Eine Ausweisungspflicht für unter 16-jährige Personen wurde abgelehnt, weil es keine gesetzliche Grundlage dafür gebe und man Schwierigkeiten bei der Umsetzung und Kontrolle sehe. Der LAV hat sich gegen die in § 11 aufgeführten Regelungen zur Verwendung und Mitführung von Fanggeräten ausgesprochen. Ebenso würden die in § 12 Absatz 4 getroffenen Regelungen zur Verwendung von Setzkeschern als fachlich ungeeignet und in der Praxis nicht umsetzbar gesehen. Ebenfalls würden keine Alternativen zur tierschutzgerechten Fischhälterung gesehen. Hingegen seien die in § 12 Absatz 5 normierten Regelungen zu Elektrofischerei zu begrüßen, weil diese eine besonders fischschonende Fangmethode (sehr geringe Mortalität) sei, welche speziell bei Bestandsanalysen und wissenschaftlichen Untersuchungen eine wichtige Bedeutung habe.

Folgerichtig müsse eine für die Praxis geeignete Beantragung der Genehmigung für diese Bereiche berücksichtigt werden. Abgelehnt worden seien auch die vorgesehenen Änderungen zur Schaffung von Ausnahmemöglichkeiten zu Nutzung berufsfischereilicher Fanggeräte durch nicht qualifiziertes Personal für Menschen mit selbstständigen Fischereirechten. In Bezug auf die präzisierenden Formulierungen in § 19 wurde dargelegt, dass diese grundlegend zu begrüßen seien, die Prämisse jedoch auf der Verhinderung des Eindringens von Fischen sowie anderer Vertreter der aquatischen Fauna läge (z. B. diverse Entwicklungsformen der Invertebratenfauna, z. B. Odonata mit artenschutzrechtlicher Relevanz). In Bezug auf den in § 26 aufgeführten Ordnungswidrigkeitenkatalog wurde dargelegt, dass die Einziehung der Fischereigeräte, des Fischereizubehörs und der Fischbehälter im Rahmen von Zuwiderhandlungen zielführend sei. Im Rahmen der Gesamtbeurteilung des Gesetzentwurfes hinsichtlich seines bürokratischen Aufwandes wurde ausgeführt, dass sich das bisherige Gesetz in der Praxis bewährt habe und eine Vielzahl von Regelungsbereichen keiner Änderung bedürft hätten. Darüber hinaus werde keine Veranlassung gesehen, im Gesetz Regeln zu schaffen, die einer Überfischung von Fischbeständen entgegenwirkten. Denn die Regelungen zum Schutz der Fischbestände würden über nachgelagerte Rechtsverordnungen getroffen oder über die Fischereiberechtigten selbst erlassen. Das Angeln stelle eine sehr nachhaltige sowie tierwohl-gerechte Nutzung der Ressource Fisch dar. Der LAV sei sich seiner Verantwortung in diesem Bereich bewusst und setze entsprechende Schutzmaßnahmen seit Jahrzehnten im Rahmen seiner Gewässerordnung durch. Die Schonzeiten und Fangbeschränkungen überträfen die gesetzlichen Vorgaben und sicherten seit vielen Jahren gesunde und ökosystementsprechende Fischbestände in den Pachtgewässern des LAV. Zur Möglichkeit der in § 3 Absatz 1 normierten Rohrwerbung wurde ausgeführt, dass unter Berücksichtigung entsprechender artenschutzrechtlicher Vorgaben die Rohrwerbung eine nachhaltige, regenerative und regionale Produktion eines vielfältig einsetzbaren, biologisch abbaubaren Rohstoffs darstellen könne. Speziell mit Blick auf die Wiedervernässung als Klimaschutzmaßnahme stelle die Nutzung von Rohr über entsprechende Paludikulturen eine ökosystemgerechte und nachhaltige Bewirtschaftungsform für Mecklenburg-Vorpommern dar.

Das Leibniz-Institut für Gewässerökologie und Binnenfischerei hat einleitend ausgeführt, dass Vorgaben zum Schutz von Fischen überwiegend sinnvoll seien. Bei der Definition von heimisch vs. nicht heimisch sowie bei Fischschonmaßnahmen seien allerdings vermeidbare Unklarheiten bzw. Auslassungen zu finden. In Bezug auf § 22 werde deshalb vorgeschlagen, in Absatz 1 auch die Möglichkeit des Schutzes sehr großer Laichfische vorzusehen sowie die Möglichkeit der Einführung von individuellen täglichen oder jährlichen Gesamtentnahmen einzuräumen. Aktuelle wissenschaftliche Studien hätten wiederholt und artübergreifend gezeigt, dass der Schutz der Altersstruktur und vor allem der Schutz großer Laichfische fischereieökologisch und sozial von großer Bedeutung sei. Das Boddenhecht-Projekt habe diesbezüglich in einem umfangreichen dreijährigen Beteiligungsverfahren zum Küstenhecht in Vorpommern die Empfehlung unterbreitet, ein kombiniertes Mindest- und Maximalmaß von 60 bis 90 Zentimeter langen Fische in die Küstenfischereiverordnung mit aufzunehmen, ähnlich der hessischen und hamburgischen Fischereigesetze. Darüber hinaus seien tägliche oder jährliche maximale Entnahmemengen nach Art und Zustand der Bestände sinnvoll. Es wäre daher sinnvoll, § 22 Absatz 1 wie folgt zu formulieren: „1. Fang- und Störungsverbote, die Schonzeiten der Fische, die Länge, die Fische zum Zeitpunkt des Fangs mindestens oder maximal aufweisen müssen, maximale Entnahmemengen nach Zeit sowie den Schutz der Fischnährtiere.“ In diesem Zusammenhang sei ergänzend auf die in Fischereigesetzen regelmäßige Unklarheit der Unterscheidung zwischen Fang und Entnahme hinzuweisen. Der Begriff „Fang“ sei unklar, da nicht der gesamte Fang entnommen werde. Sofern die Entnahme gemeint sei, wäre es sinnvoller, auch von Entnahme zu sprechen.

In ähnlicher Weise gebe es im Englischen die Unterscheidung zwischen „Catch“ und „Harvest“. Eine Bestimmung, die z. B. die maximale, je Tag mitnehmbare Fischmenge meine, wäre besser als die tägliche Entnahmebeschränkung und nicht etwa als tägliche Fangbeschränkung beschrieben. Unter dieser Voraussetzung wäre der vorgeschlagene Absatz 1 umzuformulieren: „1. Entnahme- und Störungsverbote, die Schonzeiten der Fische, die Länge, die Fische zum Zeitpunkt der Entnahme mindestens oder maximal aufweisen müssen, maximale Entnahmemengen nach Zeit sowie den Schutz der Fischnährtiere.“ Im Hinblick auf Besatzmaßnahmen wurde ausgeführt, dass die vorgeschlagene Änderung zu § 3 zur Definition einer heimischen Art zu größeren Unsicherheiten beitragen werde, insbesondere im Hinblick auf den Besatz von Karpfen (*Cyprinus carpio*). Dementsprechend wurde hinsichtlich der Konkretisierung und Klarheit empfohlen, die Definitionen zu überdenken und eventuell eine Differenzierung von einerseits heimisch und andererseits gebietsfremd einzuführen; analog zum BNatSchG oder mit Positiv- und Negativlisten von besetzbaren und nicht besetzbaren Arten im Rahmen von Rechtsverordnungen. § 3 Absatz 4 Satz 2 sollte daher gestrichen werden. Konkretisiert werden solle die Definition einer heimischen Fischart, die im Gesetzentwurf folgendermaßen lauten könne: „Zum heimischen Fischbestand gehört jede wildlebende Fischart, die ihr Verbreitungs- oder regelmäßiges Wandergebiet ganz oder teilweise in Mecklenburg-Vorpommern hat oder in geschichtlicher Zeit hatte.“ Denn in der Begründung werde ausgeführt, dass sich diese Präzisierung aus den Rechtsnormen des BNatSchG ableite und dadurch § 3 Absatz 4 Satz 2 verständlicher werde. Dazu werde in der Begründung mit Bezug zum BNatSchG ausgeführt: „Eine wildlebende Fischart, die sich ohne menschliche Hilfe über mehrere Generationen als Population erhält, gilt demnach nicht als heimisch, wenn sie durch menschlichen Einfluss eingebürgert wurde.“ Und weiter: „Der Besatz dieser Gewässer mit nicht heimischen Tierarten ist daher grundsätzlich zu unterlassen (§ 5 Absatz 4 BNatSchG).“ Diese Argumentation überzeuge aber nicht. Richtig sei, dass nach dem BNatSchG das Aussetzen nicht heimischer Arten für die fischereiliche Nutzung verboten sei. Die aktuelle Fassung des BNatSchG liefere aber in den Begriffsbestimmungen zu § 7 keine Definition einer heimischen Art.

Nach der älteren Formulierung, die mittlerweile aufgehoben sei und die für die aktuelle landesfischereigesetzliche Formulierung in § 3 Pate gestanden habe, sei eine heimische Art eine wildlebende Tier- oder Pflanzenart, die ihr Verbreitungsgebiet oder regelmäßiges Wanderungsgebiet ganz oder teilweise im Inland hat oder in geschichtlicher Zeit hatte oder auf natürliche Weise in das Inland ausdehnt; als heimisch galt eine wildlebende Tier- oder Pflanzenart auch, wenn sich verwilderte oder durch menschlichen Einfluss eingebürgerte Tiere oder Pflanzen der betreffenden Art im Inland in freier Natur und ohne menschliche Hilfe über mehrere Generationen als Population erhalten. Demzufolge habe nach dem mittlerweile veralteten § 10 BNatSchG auch eine durch menschlichen Einfluss eingebürgerte Fischart, die sich „über mehrere Generationen als Population erhalten“ habe, als heimisch gegolten, was der Aussage in der Begründung zur Novellierung widerspreche, in der behauptet werde, dass sich selbst reproduzierende, ehemals vom Menschen eingebürgerte Fischarten nicht heimisch seien. Im novellierten BNatSchG gebe es hingegen keinerlei Definition einer heimischen Art. Lediglich gebietsfremde Arten würden genauer beschrieben, nämlich definiert als in einem Gebiet seit 100 Jahren nicht vorkommend. Das Aussetzen solcher Arten verlange gemäß BNatSchG einer behördlichen Genehmigung, was als Bundesgesetz auch für Mecklenburg-Vorpommern gelten dürfte. Obgleich die vorgeschlagene Neuformulierung durch die Streichung von Satz 2 die Definition von heimischem Fischbestand verschlanke, entstünden in Bezug auf verschiedene fischereilich relevante Arten und lokale Populationen heimischer Arten, die als Besatzmaterial dienen können, Unklarheiten. In Bezug auf den Besatz mit Karpfenarten wurde ausgeführt, dass zu konstatieren sei, dass das LFischG M-V keine Verbote in Besatzfragen formuliere. § 22 ermächtige die oberste Fischereibehörde in Absatz 4 aber, solche Gebote oder Verbote und Beschränkungen einzuführen.

Ein Verbot des Aussetzens nicht heimischer Arten ergebe sich daher inhaltslogisch nur aus dem BNatSchG, was deswegen problematisch sei, weil „heimische Art“ im aktuellen BNatSchG nicht definiert sei. Insofern dürfte sich die geltende Definition von heimischem Fischen aus dem novellierten LFischG M-V ergeben. Wenn das der Fall sei, sollte die Definition in § 3 eindeutig sein und eindeutig ableitbar werden lassen, welche Arten oder Populationen besetzt werden dürfen und welche nicht. Das sei aber nicht der Fall, was sich am Beispiel der großen Cypriniden, vor allem Karpfen, erläutern lasse. Wildkarpfen sowie Zuchtformen des gemeinen Karpfens (*Cyprinus carpio*), darunter Spiegel- und Schuppenkarpfen, seien in Mecklenburg-Vorpommern gemäß § 3 Absatz 4 sowohl in der alten wie auch in der novellierten Formulierung als heimische Art anzusehen, da sie ihr Verbreitungs- oder regelmäßiges Wanderungsgebiet in geschichtlicher Zeit ganz oder teilweise in Mecklenburg-Vorpommern gehabt hätten. Allerdings bleibe „in geschichtlicher Zeit“ vage. Dies bedürfe gegebenenfalls einer zeitlichen Definition, um die Sachlage klar einzugrenzen (beispielsweise nach 1492). Denkbar wäre, neben der Definition von „heimisch“ ähnlich dem BNatSchG eine Definition von gebietsfremder Art bzw. Population mit einem Zeithorizont von „in den letzten 100 Jahren in einem Gewässer nicht mehr vorkommend“ vorzunehmen und das Aussetzen von gebietsfremden Fischarten oder Populationen zu untersagen. Alternativ werde vorgeschlagen, für den Besatz Positiv- bzw. Negativlisten von besetzbaren oder nicht besetzbaren Arten oder Populationen mit Bezug auf § 22 zu definieren und hier unter der Positivliste die fischereilich relevanten Arten (wie Bachforelle, Regenbogenforelle, Zander oder Karpfen) und in der Negativliste die invasiven, gebietsfremden nicht zu besetzenden Arten (wie Forellenbarsch, Schwarzmundgrundel, Blaubandkärpfling, Sonnenbarsch, Graskarpfen usw.) zu definieren.

Problematisch sei, dass nach dem novellierten Absatz 4 nun auch ein Graskarpfen als in Mecklenburg-Vorpommern heimisch angesehen werden könne, da diese langlebige Art besatzgestützt in Gewässern vorkomme und demzufolge „das Verbreitungs- oder regelmäßiges Wanderungsgebiet Mecklenburg-Vorpommern“ umfasse. Lösen ließe sich das Problem durch das Hinzufügen des Wortes „natürlich“ vor dem Wort „Verbreitungsgebiet“. Ein solcher Zusatz würde allerdings auch das Besetzen von Karpfen infrage stellen und wäre fischereilich kontraproduktiv. Hingegen erfülle der Graskarpfen unter der alten Formulierung mit dem zu streichenden Satz 2 die Qualität eines heimischen Fisches nicht ohne Weiteres, da sich diese Art – im Unterschied zum gemeinen Karpfen – nicht ohne menschliche Hilfe über mehrere Generationen hinweg als Population in Gewässern Mecklenburg-Vorpommerns vermehren könne. Um zwischen Karpfen und Graskarpfen zu unterscheiden, sei ein Bezug auf Eigenreproduktion und Selbsterhaltung in Mecklenburg-Vorpommern von zentraler Bedeutung, jedoch bleibe der novellierte Gesetzestext diesbezüglich unklar. Die Beibehaltung der Aussetzfähigkeit des gemeinen Karpfens dürfte aus fischereilicher Sicht von hohem Interesse sein, was auch unter dem novellierten Gesetzestext möglich sei. Ob das allerdings in der Praxis der Fall sei, hänge davon ab, ob die oberste Fischereibehörde mit Bezug auf § 22 Absatz 2 eine Rechtsverordnung zum Besatz erlasse. Diese existiere aktuell nicht. Derzeit würde der novellierte Text zu § 3 auch das Aussetzen von Graskarpfen erlauben, was wegen der starken Herbivorie aus Naturschutzsicht nicht zu begrüßen sei. Es wäre daher wünschenswert, wenn Absatz 4 durch einen klaren Zeit- und einen Eigenreproduktionsbezug formuliert würde: „(4) Zum heimischen Fischbestand gehört jede wildlebende Fischart, die in den letzten 100 Jahren ihr Verbreitungs- oder regelmäßiges Wanderungsgebiet ganz oder teilweise in Mecklenburg-Vorpommern hatte und die sich auch ohne menschliche Hilfe über mehrere Generationen selbstständig als Population erhalten hat.“ Denn erst durch diese Zusätze werde eindeutig der gemeine Karpfen zum in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Fisch, der Graskarpfen dagegen, der sich nicht natürlicherweise vermehre, eindeutig zum nicht heimischen Fisch. Ungeklärt sei die Frage, wie mit gebietsfremden Populationen heimischer Arten umgegangen werden solle. Ökologisch sei das Aussetzen von evolutionär getrennten Populationen über Einzugsbereichsgrenzen hinweg nicht begrüßenswert.

Die Problematik entstehe durch den Artbezug in den Definitionen. Gegebenenfalls könne ein Populationsbezug erwogen werden und der Besatz auf Nachkommen von Populationen aus dem gleichen Einzugsgebiet, besser aus dem gleichen Gewässer, beschränkt werden. Zum Fischereischein (§ 7) hat das Institut ausgeführt, dass deren Digitalisierung sehr zu begrüßen sei, da die behördlichen Vorgänge in einer digitalisierten Welt nicht mehr zeitgemäß seien. Die Gleichstellung der Fischereischeine der Bundesländer sei ebenfalls zu begrüßen. Es gebe auch keine Bedenken, wenn sich Personen, die das Privileg innehätten, herrenlose Wildfische zu fangen, bei ihren Aktivitäten ausweisen müssten. Ergänzend sollten deshalb Regelungen aufgenommen werden, die den Behörden ermöglichen, die Adressen der Fischereischeininhaber und für statistische Auswertungen, Befragungen usw. zu speichern und somit nutzbar zu machen. Denn aktuell sei es nicht möglich, für wissenschaftliche oder aber für behördliche Zwecke eine Zufallsstichprobe von Fischereischeininhabern zu generieren. Das führe regelmäßig zu hohen Kosten bei der Durchführung von Studien. Es sei zu erwarten, dass zukünftig die Auflagen durch die EU-Datenkontrollverordnung zunehmen, z. B. auch die in Küstengewässern geangelteten Fische zu dokumentieren. Da eine Kompletterhebung aller Anglerinnen und Angler sehr schwierig umzusetzen sei, wäre ein gangbarer alternativer Weg, über Stichproben entsprechende Daten zu sammeln und dann auf die Anglerpopulation zu extrapolieren. Dazu müssten aber eine Datenbank mit Fischereischeininhabern geführt und die Adressen gesammelt werden. Gleiches gelte für Verkäufe der Küstenangelkarte.

Es wäre aber sinnvoll und angeraten, die behördlichen Rahmenbedingungen dafür zu schaffen, dass die Speicherung und Weiterverarbeitung datenschutzrechtlich legitimiert werde. Solche Adresslisten von Fischereischeininhabern lägen beispielsweise im Land Berlin vor, was die Durchführung von stichprobenhaften Befragungen erheblich vereinfache und Kosten spare. Da Fischereischeininhaber öffentliche Ressourcen nutzen, sei die Registrierung der Adressdaten nicht unverhältnismäßig, nicht zuletzt aufgrund der Möglichkeit, Regelverstöße schneller und rascher zu ahnden. In Bezug auf die Verwendung und das Mitführen von Fanggeräten (§ 11) wurde ausgeführt, dass es sinnvoll sei, wenn in Ausnahmefällen und nach Antrag auch Nichtberufsfischer berufsfischereiliche Geräte in Kleingewässern nutzen könnten. Eine Sachkenntnis sei aber zwingend nachzuweisen. Die geplanten Regelungen zum Einsatz von Setzkeschern (§ 12) wurden als sinnvoll bewertet, da es – außer für Karpfen – keine alternativen Hälterungseinrichtungen gebe. Deren Einsatz sei jedoch ebenfalls zu regeln (sogenannte Karpfensäcke oder Hälterungsnetze). Gerade sehr große Cypriniden passten nicht in klassische Setzkescher. Daher sollte die Formulierung angepasst werden, um alle üblichen Hälterungsformen zu berücksichtigen: „(4) die Verwendung von Setzkeschern oder alternativen fischschonenden Hälterungseinrichtungen (wie großräumige Hälterungsnetze beim Karpfenangeln) ist nur zur Frischhaltung ...“. Die Neuregelung der Genehmigungsnotwendigkeit der Elektrofischerei wurde als sehr sinnvoll erachtet, da sie dem Vorgehen in anderen Bundesländern entspreche. Die Elektrofischerei werde vornehmlich von Berufsfischern und zur Forschung verwendet oder aber zur Einschätzung der Fischbestände. Da die Elektrofischerei hohe Sicherheitsstandards verlange, sei sowohl die Einführung einer Ausbildung wie auch einer Genehmigung sinnvoll. Diese Genehmigung könnte für Berufsfischer pauschal bewilligt werden, sofern die Berufsfischer die entsprechende Elektrofischfangausbildung nachwiesen. Insgesamt gehöre die Elektrofischerei zusammen mit dem Angeln zu den fischschonenden Fangmethoden und sei bei bestimmten Arten, wie beispielsweise litoralgebundenen Hechten, weitgehend alternativlos. Für den Ordnungswidrigkeitenkatalog (§ 26) wurde empfohlen, eine strafbewehrte Formulierung für das bewusste Aussetzen gebietsfremder bzw. nicht heimischer Arten vorzunehmen. Dies sollte mit einem besonders hohem Bußgeld bewehrt sein, da die Konsequenzen je nach Art ökologisch irreversibel sein könnten. Zur Überfischungsproblematik wurde dargelegt, dass die Gefahr in den meisten Binnengewässern aufgrund der Existenz von Schonmaßnahmen, wie Mindestmaßen und Schonzeiten, deutlich geringer als in den Küstengewässern sei. Aktuelle Forschungen zeigten, dass viele Küstenfischbestände neben den massiven Einflussnahmen einer sich ändernden Ostseeumwelt überfischt seien. Nur ausgewählte Bestände würden in der Ostsee über Quoten geregelt, deren Höhen traditionell weit über den wissenschaftlichen Empfehlungen lägen. Andere Küstenfischarten seien dagegen nicht quotiert, wie z. B. Barsch, Hecht und Zander in den Bodden. Gerade die Boddenhechtbestände seien aber stark rückläufig, was eine verstärkte Schonung durch angepasste Fangbestimmungen und die Novellierung der Küstenfischereiverordnung rechtfertigen würde. Hierzu lägen Empfehlungen aus einem abgeschlossenen Projekt, dem Boddenhecht-Projekt, vor, die dringend umgesetzt gehörten. Neben der verstärkten Regulation der Fischerei und Angelfischerei und Maßnahmen, wie Entnahmefenster, Reduktion der täglichen Entnahmebeschränkung, gegebenenfalls Einführung von Jahresquoten, Offenhaltung von Wanderkorridoren in Buchten in der Stellnetzfisherei, obere Maschenweiten bei Stellnetzen sowie Laichschon- und Fischereischonbezirke, seien Renaturierungsmaßnahmen in den Randbereichen der Bodden notwendig, um die Überflutungsdynamik wiederherzustellen und ein Belachen flach überspülter Pflanzenbestände in salzarmen Umwelten und die Einwanderung in Flüsse zu ermöglichen.

Die Vorlaichfischerei auf Küstenhechte sei ebenfalls regelungswürdig, da hier große Hechtmengen aus einem stark belasteten Bestand entnommen würden, was zur lokalen Übernutzung der Hechte beitrage und zu wiederkehrenden Konflikten mit touristischen Anglern und Guides führe. Allgemein würden die Fischbestände in Mecklenburg-Vorpommern von einer verbesserter Durchgängigkeit, reduzierten Kormoran- und anderen Prädatorenbeständen sowie einer verstärkten Schonung insbesondere großer Laichtiere durch Entnahmefenster profitieren, z. B. über Entnahmefenster. In Bezug auf den weiteren Regelungsbedarf wurde ausgeführt, dass sich das Hegeziel im Fischereirecht klassischerweise an rein ökologischen und bestandsschonenden Erwägungen orientiere. Das LFischG M-V sei keine Ausnahme, wie man an § 3 Absatz 3 mit der Hegezielformulierung erkennen könne. Die Hege sei ein etwas altmodischer Begriff, der sich vor allem fischökologisch und fischbestandschonend definiere. Der Fischereiberechtigte wende aber auch Maßnahmen in der Bewirtschaftung an, die sozialen und wirtschaftlichen Zielen folgten. Beispielsweise würden auch Berufsfischer im Binnenland Maßnahmen einführen, die das Ziel verfolgten, Einnahmen über die Vergabe von Angelkarten zu steigern. Auch verfolge die Nachhaltigkeit der Fischentnahme stets ökologische, soziale und ökonomische Ziele. Es wäre daher zeitgemäß, den Geltungsbereich (§ 1) oder den Inhalt des Fischereirechts (§ 3) um soziale und ökonomische Entwicklungsziele zu ergänzen, ähnlich wie das im novellierten hamburgischen Fischereirecht formuliert sei. In § 1 werde die Zielsetzung entsprechend wie folgt formuliert: „(1) Ziel des Gesetzes ist die Ausgestaltung der Fischerei und des Angelns als mitprägende Nutzung der Hamburgischen Gewässer unter besonderer Berücksichtigung gewässer-, natur- und tierschutzrechtlicher Belange. (2) Dieses Gesetz soll der Stärkung der kommerziellen Fischerei dienen. Es berücksichtigt die sozioökonomische Bedeutung des Freizeitangelns und sichert nachhaltig gesunde Fischbestände als Grundlage für die fischereiliche Nutzung. (3) Die Gewässer als Lebensraum und die in ihnen beheimateten Tiere und Pflanzen sind Bestandteil des Naturhaushalts. Ziel dieses Gesetzes ist es, sie in ihrer Vielfalt zu erhalten und positiv zu entwickeln.“ Es werde vorgeschlagen, vergleichbare Zielformulierungen in das LFischG M-V einzufügen, die die Entwicklungsziele und Bedürfnisse sowohl der Berufs- als auch der Angelfischerei und des Tourismus berücksichtigten, und zwar gleichrangig zu den ökologischen Hegezielen. Das könnte z. B. auch über eine Modifikation von § 1 (Geltungsbereich) als neu formulierter § 1 (Geltungsbereich und Ziele) umgesetzt werde, indem der Absatz 6 mit folgendem Wortlaut ergänzt werde: „(6) Ziel des Gesetzes ist die Förderung und Entwicklung der Berufs-, Freizeit- und Angelfischerei in Mecklenburg-Vorpommern unter besonderer Berücksichtigung sozialer, wirtschaftlicher, touristischer, kultureller sowie gewässer-, natur- und tierschutzrechtlicher Belange.“

Weiterhin könne es sinnvoll sein, in § 3 nach Absatz 3 einen weiteren Absatz zu formulieren, der über die Hege hinausgehende Bewirtschaftungsmaßnahmen formuliere: „(4) Die fischereiliche Bewirtschaftung umfasst alle hegerischen und sonstigen Maßnahmen, die zum Ziel haben, die Berufs-, Freizeit- und Angelfischerei sowie die dazu nötigen Fischbestände und Gewässerbedingungen zu fördern.“ Durch diese Ergänzungen werde einerseits der sozialen, ökonomischen und kulturellen Bedeutung der Fischerei (Berufs- und Angelfischerei) Rechnung getragen und andererseits ausgesagt, dass die Bewirtschaftung über rein bestandserhaltende Ziele hinausgehe. Dadurch entstehe gesetzlich ein Bekenntnis zur wirtschaftlichen und kulturellen Bedeutung der Fischerei- und Angelfischerei in Mecklenburg-Vorpommern.

Der Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern e. V. (LKT) hat darauf verwiesen, dass die Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes im Regelungsbereich des Gesetzes positiv bewertet werde. Mecklenburg-Vorpommern biete Anglern durch die zahlreichen Binnengewässer und die Küstenregion viele Möglichkeiten, ihrem Hobby nachzugehen. Das Angeln sei daher sowohl bei den Einheimischen als auch bei den Touristen sehr beliebt und bringe dem Tourismus zusätzliche Einnahmen. Die Fischerei gehöre seit Jahrhunderten in die Region und solle weiterhin Bestand haben. Neben dem Schutz der Tiere und Umwelt sollten daher eine nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen dauerhaft gesichert und auch immer touristische und fischereiwirtschaftliche Aspekte mitberücksichtigt werden. Zum Schutz der Fischerei und der Fischbestände (§§ 3 und 22) hat der LKT ausgeführt, dass mit der neuen Formulierung der Fokus auf den Schutz der heimischen Fischarten nochmals deutlicher hervorgehoben werde. Denn Neozoen oder invasive Arten könnten dazu beitragen, dass einheimische Arten verdrängt würden und das Ökosystem aus dem Gleichgewicht brächten. Daher sollte das Eintragen dieser Arten in die Gewässer des Landes strengstens vermieden werden. Die Streichung des § 3 Absatz 4 Satz 2 werde generell befürwortet. Dennoch gebe es Arten, wie den Karpfen, der bereits seit Hunderten von Jahren in den Landesgewässern kultiviert werde und wissenschaftlich nachweislich keinen Schaden für die heimischen Fische darstelle. Daher stelle sich die Frage, welche Arten unter die Bezeichnung „heimisch“ fielen. Der Karpfen sollte weiterhin in den Gewässern in Mecklenburg-Vorpommern erhalten bleiben. Zu Besatzmaßnahmen wurde ausgeführt, dass zu erwarten sei, dass diese durch die Ergänzung des § 22 Nummer 4 „mit dem Ziel der Entwicklung eines dem Gewässer angepassten heimischen Fischbestandes“ gezielter erfolgten, was aber auch eine umfangreiche Kontrolle der Fischbestände in den Gewässern im Vorfeld voraussetze. Hier sollte im Vorfeld abgewogen werden, ob personelle Ressourcen zur Verfügung stehen, denn die unteren Umweltbehörden könnten weitere zusätzliche Aufgaben nicht leisten. Es sollte daher geprüft werden, ob es eine genaue Definition zu dem Wortlaut „dem Gewässer angepassten heimischen Fischbestandes“ gebe, denn nur dann hätten die Besatzmaßnahmen Erfolg. Es sei somit zu befürchten, dass einige Fischarten, wie beispielsweise der Karpfen, nicht mehr in die Gewässer eingesetzt werden dürfen. Da durch die Gesetzänderung verstärkt eine Etablierung von invasiven Arten und Neozoen vermieden werden solle, sollte der heimische Fischbestand durch die Gesetzesänderung besser geschützt werden. Auch die Ergänzungen zur Aquakultur und die Vermeidung des Eintrages von nicht heimischen Fischarten sollte positiv dem Schutz des heimischen Fischbestandes dienen. In Bezug auf den Besatz von Gewässern mit Karpfen wurde darauf hingewiesen, dass eine genaue Definition des Begriffes „heimisch“ notwendig sei, da nicht alle Arten, die über Hunderte von Jahren in den Gewässern von Mecklenburg-Vorpommern lebten, heimisch seien, auch wenn sie durch den Menschen eingetragen worden seien. Eventuell wäre diesbezüglich eine Zusatzregelung/Ausnahmeregelung für die wenigen nicht ursprünglich heimischen, aber über viele Jahre etablierten Fischarten notwendig. Der Karpfen sei nicht nur sehr attraktiv für Angler, sondern auch eine wichtige Nahrungsquelle für die heimischen Raubfische, wie den Hecht.

Wenn sich durch die Gesetzesänderung der Bestand des Karpfens in den nächsten Jahren drastisch minimieren würde, könne dies auch Auswirkungen auf dessen heimische Fressfeinde haben. Zum Fischereischein und zur Fischereiabgabe (§ 7) hat der LKT ausgeführt, dass die Notwendigkeit zur zusätzlichen Vorlage von Ausweisdokumenten zu neuen Konflikten führen könne. Dies sollte jedoch für Personen ab 16 Jahren weniger ein Problem darstellen, da generell eine Ausweispflicht bestehe. Problematischer könnte es bei Personen unter 16 Jahren sein.

Da aber durch die Schulpflicht die Möglichkeit bestehe, einen Schülerschein über die Schule zu beantragen, sollte auch dieser Konflikt lösbar sein. Generell erleichtere die OZG-Umsetzung dem Angler die fischereiliche Praxis. Eine Anerkennung der Fischereierlaubnis in allen Bundesländern sei grundsätzlich wünschenswert, da in der heutigen Zeit Personen häufiger ihren Wohnort wechselten und das Vorhaben die zuständigen Behörden entlaste. In Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig-Holstein und Niedersachsen sei im Gegensatz zu anderen Bundesländern das Angeln in Küstengewässern von besonderer Bedeutung. Die Voraussetzungen, Fangmethoden und auch die Fischarten seien in diesen Gewässern andere als im Binnengewässer. Daher sollte in Zukunft darauf geachtet werden, dass keine regional spezifischen Kenntnisse, sondern allgemeine Kenntnisse vermittelt werden, so auch im Umwelt- und Artenschutz. Eine Informationsbroschüre über Besonderheiten der Gewässer und Fangmethoden könnte zusammen mit der Angelerlaubnis der jeweiligen Gewässer ausgeben bzw. als Download zur Verfügung gestellt werden. Somit hätten Fischereischeinbesitzer anderer Bundesländer die Möglichkeit, regionale Kenntnisse zu erwerben. Dennoch sollte es weiterhin möglich sein, persönlich das zuständige Amt aufzusuchen und die Angelerlaubnis in Papierform oder als Karte zu erhalten, da viele ältere Menschen nicht über umfangreiche digitale Möglichkeiten und Kenntnisse verfügten. Die Gewährleistung der Barrierefreiheit sei in diesem Punkt sehr wichtig, da der Angelsport generationenübergreifend sei und auch für ältere Menschen in ländlichen Regionen ein beliebtes Hobby darstelle. In ländlichen Regionen könne die Digitalisierung darüber hinaus ein großer Vorteil sein, da man sich längere Fahrten zu den Ämtern ersparen könne. Digitale Verfahren seien nicht nur eine Erleichterung für Fischereiberechtigte, sondern auch für die Genehmigungsbehörde. Denn die Bürgermeister der amtsfreien Gemeinden und Vorsteher der Ämter seien als örtliche Ordnungsbehörden sowohl für die Erteilung des Fischereischeines auf Lebenszeit und die Erteilung des zeitlich befristeten Fischereischeines als auch für die Ausgabe von Fischereiabgabemarken und die Aushändigung der Broschüre „Der zeitlich befristete Fischereischein in Mecklenburg-Vorpommern“ zuständig. Digitale Möglichkeiten verschafften sowohl den Ämtern als auch dem Angler Erleichterung. Bereits jetzt gebe es Onlinelehrgänge zur Vorbereitung auf die Fischereischeinprüfung. Auch die Angelerlaubnis für Küstengewässer könne im Land bereits online erworben werden. Eine wesentliche Erleichterung für Angler wäre eine digitale Zusammenführung aller benötigten Unterlagen durch die Verwendung einer App. Zur Verwendung und dem Mitführen von Fanggeräten (§ 11) wurde ausgeführt, dass die Vorgaben des Gesetzentwurfes als nachvollziehbar und sinnvoll bewertet würden. Die neu normierte Regelung zur Verwendung von Setzkeschern in § 12 Absatz 4 wurde positiv bewertet. Gerade bei hohen Temperaturen sei das Haltern von Fischen für die spätere unbedenkliche Verwendung als Lebensmittel eine sinnvolle Methode. Es sollte bedacht werden, dass unter Umständen am Ende eines heißen Angeltages einige getötete Fische entsorgt werden müssten, wenn es die Möglichkeit der Halterung nicht gebe. Das Mitführen von Kühltaschen ist nicht immer möglich. Die Regelung stelle sicher, dass die Halterung in einem tierschutzrechtlichen Maßstab erfolge. Somit sei dies ein sinnvoller Kompromiss. Zu den Regelungen der Elektrofischerei in § 12 Absatz 5 wurde ausgeführt, dass eine behördliche Kontrolle und Genehmigung durch die obere Fischereibehörde als notwendig erachtet werde. Das Land sollte hier keine Ausnahme gegenüber den anderen Bundesländern darstellen. Denn dies berge die Gefahr, dass bei einer Ausnahme bewusst auf diese umstrittene Fangmethode zurückgegriffen werde, da das Fischen hierdurch erleichtert werde.

Daher werde die Aufnahme dieser Regelung im Gesetz begrüßt. In Bezug auf die Normierung der Abmessungen von Setzkeschern und alternativen tierschutzgerechten Hälterungseinrichtungen hat der LKT angegeben, keine Auskünfte erteilen zu können. Da man auch im Hinblick auf die Elektrofischerei über keine Daten verfüge, könne man ebenfalls keine Aussagen über die Auswirkungen der neuen Bestimmungen auf die regionalen Fischer machen. Da die Elektrofischerei aber auch Gefahren für den Ausübenden und Personen in direkter Umgebung mit sich bringe, sollten spezielle Kenntnisse vorhanden sein und behördlich geprüft werden. Für die Hobbyangler habe diese Fischerei keine Auswirkungen, da die Methode hier nicht üblich sei. Die Elektrofischerei stelle für Hobbyangler im Regelfall auch keinen Anreiz dar und sollte für diese Gruppe verboten werden. Wichtig sei, diese Methode für wissenschaftliche Zwecke zu nutzen, so wie es im Gesetz auch vorgesehen sei. Im Hinblick auf die Ausnahmemöglichkeit zur Nutzung von berufsfischereilichen Fanggeräten durch nicht qualifiziertes Personal für Menschen mit selbstständigen Fischereirechten hat der LKT dargelegt, dass der Nachweis von spezifischen Fachkenntnissen nachgewiesen werden müsse und einer behördlichen Kontrolle unterliege. Insofern würden keine Auswirkungen durch die Nutzung der Ausnahmemöglichkeit erwartet. Die präzisierenden Formulierungen in § 19 hat der LKT positiv bewertet. Hegemaßnahmen führten zu einem verbesserten Schutz und Erhalt des Fischbestandes. Zudem könnten geeignete Hegemaßnahmen dazu führen, dass die Bereiche der Anlagen zur Wasserentnahme, Wasserregulierung oder Wasserkraftnutzung weniger durch die Fische aufgesucht werden. Auch die unter § 25 Absatz 3 gefassten erweiterten Nachweispflichten durch angelnde Personen am Gewässer hat der LKT positiv bewertet. Insbesondere bei Verstößen müsse die Identität der betroffenen Person eindeutig festgestellt werden. Auch müsse sichergestellt sein, dass eine angelnde Person über die gesetzlichen Voraussetzungen zur Ausübung des Angelns verfüge. Zu den in § 26 normierten Ordnungswidrigkeiten hat der LKT ausgeführt, dass in bestimmten Fällen Fischereischein bzw. Fischereierlaubnisse durch die Kontrollperson eingezogen werden könnten. Jedoch würden die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nummer 3 bis 6 eine Einziehung ausschließen. Ein nicht vorhandenes oder vergessenes Dokument könne nicht vor Ort eingezogen werden. Hinsichtlich des bürokratischen Aufwandes und dem Ziel der Entbürokratisierung wurde angemerkt, dass der Gesetzentwurf und insbesondere die OZG-Umsetzung dazu diene, den bürokratischen Aufwand abzubauen. Die Anerkennung der Fischereischein aller Bundesländer sei ein guter Ansatz. Die Möglichkeit, den Fischereischein und die Angelerlaubnis digital mitzuführen, werde positiv bewertet. Hinsichtlich der Gefahr der Überfischung von Fischbeständen wurde konstatiert, dass es für Hobbyangler bereits viele Einschränkungen gebe, u. a. der Wegfall von Angelplätzen, wie beispielsweise entlang der Ziegelgrabenbrücke (Alter Rügendamm). Zudem gebe es viele Schonbereiche, Winterquartiere und Laichzonen, in denen gar nicht oder nur saisonal geangelt werden dürfe. Dies schone die Fischbestände. Auch die gewerbliche Fischerei habe im Land in den vergangenen Jahren stark abgenommen. Einschränkungen machten nur Sinn, wenn diese europaweit oder für den gesamten Ostseeraum gelten würden. Weiterhin werde durch Fangbeschränkungen (z. B. beim Dorsch) oder Fangverboten (z. B. Aal) ebenfalls einer Überfischung entgegengewirkt. Positiv zu bewerten sei der strengere Umgang mit der Elektrofischerei, da hier hohe Fangzahlen in kurzer Zeit möglich seien. Bedacht werden sollte aber auch, dass die Küstenfischerei eine Jahrhunderte währende Tradition im Land darstelle und daher erhalten bleiben solle. Auch für Hobbyangler sei das Land attraktiv und locke jedes Jahr viele Angler als Touristen an. Weiteren gesetzlichen Änderungsbedarf hat der LKT hinsichtlich der Definition von „heimischen“ Fischarten gesehen.

3. Unaufgeforderte Stellungnahmen

Dem Ausschuss wurde eine ergänzende – nicht angeforderte – schriftliche Stellungnahmen des Landesanglerverbandes Mecklenburg-Vorpommern zugeleitet, die er im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Referentenentwurf des Gesetzes zur Änderung des LFischG M-V dem Fachressort übermittelt hatte.

Zu § 3 (Inhalt des Fischereirechts) wurde dargelegt, dass das Recht der Rohrwerbung gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 2 künftig in einer der nachfolgenden Rechtsverordnungen, wie z. B. in Brandenburg, geregelt werden solle. Dort sei das Recht gleich geregelt, d. h., dass der Fischereiberechtigte zur Rohrwerbung keine Ausnahmegenehmigung beantragen müsse, sondern der Naturschutzbehörde nur eine Anzeige zugestellt werden müsse. Als Begründung wurde dazu ausgeführt, dass die Rohrwerbung eine zur Fischerei gehörende Tätigkeit sei. Neueren Erkenntnissen zufolge werde die Rohrernte die Biodiversität und die Qualität des Rohrs stark auf. Zudem sei durch Rohrbestände eine dreifach erhöhte Verdunstung als über offene Wasserflächen zu verzeichnen. Bei dem zunehmenden Wassermangel werde dies immer bedeutender. Details könnten in einer Rohrrichtlinie geregelt werden.

Gemäß § 3 Absatz 4 gehöre zum heimischen Fischbestand jede wildlebende Fischart, die ihr Verbreitungs- oder regelmäßiges Wandergebiet ganz oder teilweise in Mecklenburg-Vorpommern habe, in geschichtlicher Zeit hatte oder auf natürliche Weise hierher ausdehne. Als heimisch gelte eine wildlebende Fischart auch, wenn sie verwildert sei oder sich durch menschlichen Einfluss eingebürgerte Fische der betreffenden Art in freier Natur und ohne menschliche Hilfe über mehrere Generationen als Population erhielten. Vor diesem Hintergrund spreche sich der LAV gegen die Streichung des Satzes „Als heimisch gilt eine wildlebende Fischart auch, wenn sie verwilderte oder durch menschlichen Einfluss eingebürgerte Fische der betreffenden Art hier in freier Natur und ohne menschliche Hilfe über mehrere Generationen als Populationen erhalten.“ aus. Der Grund dafür sei, dass die Gefahr gesehen werde, dass, wenn dieser 2. Satz gestrichen werde, Ansatzpunkte für das Verbot von Karpfenbesatz geschaffen würden. Der Karpfen sei schon seit mehr als einhunderttausend Jahren in Deutschland verbreitet (Müller, 2019). Karpfen verdrängten keinerlei Arten; weder Fische noch Wasserpflanzen. Diese Fischart sei weder als Neozoon und nicht als invasive Art anzusehen und einzuordnen. Der Karpfen reproduziere sich regelmäßig in vielen Seen in Mecklenburg-Vorpommern. Dies werde infolge der sommerlichen Erwärmung noch zunehmen.

Zu § 11 (Verwendung und Mitführung von Fanggeräten) wurde dargelegt, dass zur Ausübung der Fischerei mit anderen Fanggeräten befugt sei, wer über eine abgeschlossene Ausbildung zum Fischwirt, über eine gleichwertige Berufsausbildung oder über eine fischereiliche Hochschul- oder Fachhochschulausbildung verfüge oder als Auszubildender oder Gehilfe eines Fischwirtes die Fischerei ausübe. Auf Antrag könne die obere Fischereibehörde Ausnahmen dann zulassen, wenn die Verwendung anderer Fanggeräte für wissenschaftliche Zwecke, für die Nutzung selbstständiger Fischereirechte oder für Hegemaßnahmen erforderlich sei. Der LAV spreche sich gegen die Ausnahmemöglichkeit aus, dass für die Nutzung selbstständiger Fischereirechte auf Antrag bei der oberen Fischereibehörde Ausnahmen für die Verwendung anderer Fanggeräte zugelassen werden könnten. Der Grund werde darin gesehen, dass die Gefahr bestehe, dass nicht qualifiziertes Personal den Fischfang mit berufsfischereilichem Gerät ausübe. Insbesondere würden dadurch private Fischereirechte für die Eigentümer nutzbar, ohne dass diese über eine fachliche Qualifikation verfügten oder in gebiets- und revierübergreifende Maßnahmen, wie z. B. bei Aalbesatzmaßnahmen, eingebunden seien. Das sei aus Verbandssicht mit dem Tier- und Naturschutz nicht vereinbar.

Inhaber selbstständiger Fischereirechte sollten sich vorhandener Fachleute bedienen müssen, um diese Fischereirechte privat nutzen zu können.

Zu § 12 (Verbote) Absatz 4 wurde ausgeführt, dass die Verwendung von Setzkeschern nur zur Frischhaltung des Fangs als Lebensmittel zulässig sei. Ein Setzkescher müsse aus knotenlosem textilem Material bestehen, mindestens 3,50 Meter lang sein und einen Ringdurchmesser von mindestens 0,50 Metern aufweisen. Setzkescher seien weitgehend unter Wasser parallel zur Oberfläche aufzustellen und gegen das Zusammenfallen zu sichern, sodass die gehälterten Fische frei darin schwimmen können. Das Hältern in einem Setzkescher sei auf die unbedingt notwendige Dauer zu beschränken, längstens jedoch bis zum Ende des Fangtages. Der Landesanglerverband lehne die festgeschriebene Größe von 3,50 Metern für den Setzkescher ab. Zusätzlich sollte ein Setzkescher nicht nur der Frischhaltung des Fangs als Lebensmittel dienlich sein, sondern auch für die Hälterung von Köderfischen Verwendung finden. Der Verband führte dazu aus, dass die Vorschrift dieser Länge nicht nachvollziehbar sei. So lange Setzkescher seien nicht handelsüblich und würden nur für bestimmte Angelveranstaltungen oder für das Forellenangeln verwendet. Insbesondere bei der Verwendung vom Boot aus hätten so lange Setzkescher ein gewisses Gefahrenpotenzial. Der Widerstand im Wasser sei durch so einen Setzkescher sehr groß und es bestehe eine erhöhte Unfallgefahr beim Hantieren mit diesem Gerät. Vor diesem Hintergrund werde vorgeschlagen, dass Fische, die der Aneignung unterlägen, nach dem Fang sofort waidgerecht zu töten oder zur Hälterung in einem geeigneten Setzkescher zu setzen seien, wobei die Hälterungszeit nicht länger als 24 Stunden betragen dürfe.

In Bezug auf § 25 (Aufgaben und Berechtigungen der Kontrollbefugten der Fischereiaufsicht, Verordnungsermächtigung) wurde dargelegt, dass sich der LAV dagegen ausspreche, dass Jugendliche unter 16 Jahren mit einem amtlichen Lichtbildausweis oder Schülerschein ihre Personalien nachweisen müssten. Denn für unter 16-jährige gebe es keine Pflicht, einen amtlichen Lichtbildausweis zu besitzen. Schülerschein seien keine amtlichen Dokumente und könnten auch erst ab einem Alter von maximal zehn Jahren beantragt werden. Da der Schülerschein nur eine Gültigkeit von einem Jahr habe, kein amtliches Dokument darstelle und auch keine Pflicht bestehe, diesen zu besitzen, wäre diese Vorschrift nicht sinnvoll und mit einem großen bürokratischen Aufwand verbunden.

4. Wesentliche Ergebnisse der Beratungen des Agrarausschusses

Zur Begründung der Notwendigkeit des Gesetzentwurfes hat das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt ausgeführt, dass sich das bisherige LFischG M-V zwar grundsätzlich bewährt habe, nunmehr jedoch einige zweckdienliche Änderungen erforderlich seien. Die Notwendigkeit der Novelle des LFischG M-V ergebe sich im Wesentlichen aus der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes, um Verwaltungsdienstleistungen online anbieten zu können. Da dieses Erfordernis deutschlandweit bestanden habe, hätten viele Bundesländer die Chance ergriffen, abgestimmte und vereinheitlichte Regelungen zu schaffen. So bedeute der Umzug in ein anderes Bundesland nicht mehr, dass die Fischereischeinprüfung wiederholt werden müsse. Darüber hinaus werde auf die landesrechtliche Umsetzung neuer Vorgaben des EU-Rechts, weitere rechtliche Anpassungen in Bezug auf den Besatz von und die Fischzucht in Binnengewässern sowie auf den Schutz heimischer Fischarten abgestellt.

Die Rechtsänderung für den Bereich der Elektrofischerei sei notwendig, da Mecklenburg-Vorpommern das einzige Bundesland sei, in dem es keine Regelung für die Ausübung mit elektrischem Strom gebe. Zukünftig sei aus Sicherheitsgründen sowie des Tierschutzes ein Sachkundenachweis der E-Fischereiausübenden notwendig.

Des Weiteren seien Fischereibetriebe und Fischereifahrzeuge auf Binnen- und in Küstengewässern entsprechend den EU-Vorgaben zu kennzeichnen. Dafür werde es entsprechende Rechtsverordnungen geben.

Hinsichtlich der wesentlichen Ergebnisse der öffentlichen Anhörung hat der Ausschuss herausgestellt, dass die „kleine“ Novelle von den Sachverständigeninstitutionen in ihrer Zielrichtung grundsätzlich begrüßt worden sei. Differenzierte Bewertungen habe es im Hinblick auf Besatzmaßnahmen gegeben, um Binnengewässer vor gebietsfremden und invasiven Arten zu schützen. In diesem Zusammenhang sei das Problem moniert worden, dass deren Definition rechtlich nicht eindeutig sei. Der althergebrachte Karpfenbesatz sei befürwortet, der Besatz mit Marmor-, Gras- und Silberkarpfen dagegen abgelehnt worden.

Keine Zustimmung hätten die neuen Vorgaben für Setzkescher (3,50 Meter Länge und 0,50 Meter Öffnungsweite) gefunden, die als wenig praktikabel angesehen worden seien. Begrüßt worden sei die rechtliche Gleichstellung des Fischereischeins mit denjenigen anderer Bundesländer sowie die digitale Ausstellung der Fischereiberechtigungen, insbesondere, um Behörden zu entlasten. Auch die Kontrolle der Fischereiausübenden sowie die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten einschließlich der temporären Beschlagnahmemöglichkeit des Fischereigerätes seien befürwortet worden.

Weiter hätten sich die Sachverständigen für die Zulässigkeit der Elektrofischerei durch sachkundiges Personal bei wissenschaftlichen Untersuchungen von Fischbeständen ausgesprochen, weil diese sehr schonend sei. Darüber hinaus sei die Ausweitung des Monitorings der Fänge in den Binnengewässern des Landes im Sinne des Bestandsschutzes von Fischarten empfohlen worden. Seitens der Sachverständigen sei auch für die Einführung von Entnahmefenstern – eine Kombination aus Mindest- und Maximallängen – um den Reproduktionserfolg von Zielfischarten zu verbessern, geworben worden, da große Fische (z. B. Hechte) mehr Nachwuchs hätten.

5. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1

Zu den Nummern 1 bis 3

Die Fraktion der FDP hatte beantragt, Nummer 1 wie folgt zu ändern:

a) Nach Buchstabe a wird folgender Buchstabe b eingefügt:

„b) Die Angabe zu § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3 Inhalt des Fischereirechts, Verordnungsermächtigung“.

b) Die Buchstaben b bis j werden die Buchstaben c bis k.

Zur Begründung wurde ausgeführt, dass die Inhaltübersicht vor dem Änderungsantrag zu Nummer 4 aus rechtsformalen Gründen geändert werden müsse.

Der Ausschuss hat diesen Antrag mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Zustimmung seitens der Fraktionen der AfD, CDU und FDP mehrheitlich abgelehnt.

Der Ausschuss hat den unveränderten Nummern 1 bis 3 mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE bei Enthaltung seitens der Fraktionen der AfD, CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP einvernehmlich zugestimmt.

Zu den Nummern 4 bis 7

Die Fraktion der CDU hatte beantragt, Nummer 4 aufzuheben.

Zur Begründung wurde ausgeführt, dass die bisherigen Regelungen ausreichend gewesen seien, um die heimischen Fischarten vor invasiven Arten zu schützen. Mit der vorgesehenen Regelung wäre ein Besatz von Karpfen in Angelgewässern infrage gestellt.

Der Ausschuss hat diesen Antrag mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Zustimmung seitens der Fraktionen der AfD, CDU und FDP mehrheitlich abgelehnt.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hatte beantragt, Nummer 4 wie folgt zu fassen:

„4. In § 3 Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter ‚in geschichtlicher Zeit‘ durch die Wörter ‚in freier Natur in den letzten 100 Jahren‘ ersetzt.“

Zur Begründung wurde ausgeführt, dass mit dieser Formulierung eine Definition für den Begriff „heimisch“ festgelegt werde, die § 40 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG gleiche. Damit diene die Textänderung der Harmonisierung von Gesetzen und der Recht Klarheit.

Der Ausschuss hat diesen Antrag mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE bei Zustimmung seitens der Fraktionen der AfD, CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP mehrheitlich abgelehnt.

Die Fraktion der FDP hatte beantragt, Nummer 4 wie folgt zu ändern:

1. Dem Buchstaben a wird folgender Buchstabe a vorangestellt:

„a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Inhalt des Fischereirechts, Verordnungsermächtigung“.

2. Der bisherige Buchstabe a wird Buchstabe b und folgender Satz wird angefügt:

„Heimische Fischarten definiert die oberste Fischereibehörde in einer Positivliste durch Rechtsverordnung.“

3. Der bisherige Buchstabe b wird Buchstabe c.

Zur Begründung wurde ausgeführt, dass es, um dem Verbot des Karpfenbesatzes zielführend und rechtssicher entgegenwirken zu können, unerlässlich sei, eine Positivliste zu definieren.

Der Ausschuss hat diesen Antrag mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/Die GRÜNEN, bei Zustimmung seitens der Fraktionen der AfD, CDU und FDP mehrheitlich abgelehnt.

Der Ausschuss hat den unveränderten Nummern 4 bis 7 mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE, bei Ablehnung seitens der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie bei Enthaltung seitens der Fraktionen der AfD, CDU und FDP mehrheitlich zugestimmt.

Zu Nummer 8

Die Fraktion der CDU hatte beantragt, Nummer 8 Buchstabe b aufzuheben.

Zur Begründung wurde ausgeführt, dass die bisherigen Regelungen ausreichend gewesen seien, um die Situation der Angler sicherzustellen. Aufgrund der Tatsache, dass Kinder unter 14 Jahren nicht strafmündig seien, führe das Mitführen eines Schülersausweises oder einer anderen Identifikationsmöglichkeit nicht zu mehr Rechtssicherheit.

Der Ausschuss hat diesen Antrag mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE bei Zustimmung seitens der Fraktionen der AfD, CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP mehrheitlich abgelehnt.

Die Fraktion der AfD hatte beantragt, Nummer 8 Buchstabe b aufzuheben.

Der Ausschuss hat diesen Antrag mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, DIE LINKE und einer Stimme seitens der Fraktion der CDU bei Zustimmung seitens der Fraktion der AfD sowie bei Enthaltung mit einer Stimme seitens der Fraktion der CDU und der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP mehrheitlich abgelehnt.

Der Ausschuss hat der unveränderten Nummer 8 mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE bei Enthaltung seitens der Fraktionen der AfD, CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP einvernehmlich zugestimmt.

Zu Nummer 9

Die Fraktionen der SPD und DIE LINKE hatten beantragt, der Nummer 9 die folgenden Buchstaben d und e anzufügen:

„d) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Weitere Anforderungen anderer Bundesländer an die jeweilige Fischereischeinprüfung können in Mecklenburg-Vorpommern durch private Angebote zusätzlich erfüllt werden, sofern deren Ausgestaltung unter Aufsicht des Landes steht.“

e) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und nach dem Wort ‚Berufsausbildungen‘ werden die Wörter ‚sowie die Art der Angebote nach Absatz 3 und die Zuständigkeit und das Verfahren für deren Zulassung‘ eingefügt.“

Zur Begründung wurde ausgeführt, dass in vielen Bundesländern eine Pflicht zur Absolvierung eines sogenannten Praxistages noch vor der Fischereischeinprüfung bestehe oder eine solche Pflicht demnächst eingeführt werde. In Mecklenburg-Vorpommern werde diese Verpflichtung als zusätzliche Belastung für einen niedrigschwelligen Einstieg in die Fischereiausübung angesehen und daher nach wie vor nicht angestrebt. Inzwischen würden die Bundesländer die in anderen Ländern absolvierten Fischereischeinprüfungen, die den vereinbarten Standards für die eigentliche Fischereischeinprüfung entsprächen, auch ohne Absolvierung eines solchen Praxistages anerkennen, soweit die Fischereischeininhaberinnen und -inhaber nur als Gäste aktiv seien, wenn sie ihren ständigen Wohnsitz in einem anderen Bundesland hätten. Sofern Fischereischeininhaberinnen und -inhaber ihren Wohnsitz aber in ein anderes Bundesland verlegten, so müssten sie in der Regel ihren Fischereischein in einen solchen des neuen Bundeslandes umtauschen. Hierzu seien das Prüfungsdokument über die erfolgreich absolvierte Fischereischeinprüfung und gegebenenfalls weitere Voraussetzungen nachzuweisen, die dem Standard des aufnehmenden Landes entsprächen. Personen, die in Mecklenburg-Vorpommern ihre Fischereischeinprüfung absolviert hätten und später beispielsweise nach Bayern oder Hessen umzögen, müssten dort nachweisen, dass sie vor der Prüfung in Mecklenburg-Vorpommern einen Praxistag absolviert hätten, für den es ebenfalls zwischen den Ländern vereinbarte Mindeststandards gebe. Ohne diesen Nachweis verweigerten die Fachbehörden anderer Länder den Umtausch des Fischereischeins und die betroffene Person wäre genötigt, sich dort erneut einer Fischereischeinprüfung zu unterziehen, selbst wenn sehr lange Erfahrungszeiten in der Fischereiausübung vorlägen.

Wenngleich Mecklenburg-Vorpommern den Praxistag nicht verpflichtend eingeführt habe, sollten Personen, die sich hierzulande einer Fischereischeinprüfung unterziehen wollten, hierauf zumindest hingewiesen werden. Zudem sollte es Angebote geben, dass Personen im Rahmen einer persönlichen Entscheidung vorab einen Praxistag – und sei es nur vorsorglich für den Fall eines späteren Umzugs – absolvieren und hierüber ein Nachweisdokument erhielten. Anbietende, die solche Praxistage durchführten und Teilnahmebescheinigungen erteilten – dazu könnten der Landesanglerverband Mecklenburg-Vorpommern e. V., aber auch andere private Anbietende gehören – müssten die standardisierten Anforderungen erfüllen und entsprechend zertifiziert bzw. von einer Fachbehörde anerkannt sein, welche auch die Einhaltung der Standards prüfe. Im Detail geregelt werden solle dieses im Rahmen der Fischereischeinverordnung, wozu es aber einer entsprechenden Ermächtigung im Landesfischereigesetz bedürfe, die hiermit geschaffen werden solle.

Der Ausschuss hat diesem Antrag mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, CDU, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP bei Ablehnung seitens der Fraktion der AfD mehrheitlich zugestimmt.

Der Ausschuss hat der geänderten Nummer 9 mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, CDU, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP bei Enthaltung seitens der Fraktion der AfD einvernehmlich zugestimmt.

Zu Nummer 10

Die Fraktionen der SPD und DIE LINKE hatten beantragt, Nummer 10 Buchstabe a wie folgt zu fassen:

„a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Wer die Fischerei ausüben will, hat eine Fischereiabgabe zu entrichten. Von der Abgabe ist befreit, wer der Fischereischeinpflicht nach § 7 Absatz 1 nicht unterliegt oder nach § 7 Absatz 7 Satz 1 von ihr befreit ist.““

Zur Begründung wurde ausgeführt, dass Schleswig-Holstein vor Jahren als einziges Bundesland eine ergänzende Abgabepflicht für Personen eingeführt habe, die im selben Kalenderjahr bereits eine Fischereiabgabe im Bundesland ihres Hauptwohnsitzes entrichtet hätten. Schleswig-Holstein habe seine Vorgehensweise mit der ständig hohen Zahl an angelnden Gästen begründet, die bis dahin keine Beiträge zu den im Rahmen der Fischereiabgabe finanzierten und vom Land zum Schutz der Fischbestände für erforderlich gehaltenen Maßnahmen geleistet hätten, jedoch die Ressourcen ebenso in Anspruch nähmen. Die Freie und Hansestadt Hamburg habe im Rahmen ihres kürzlich geänderten Landesfischereigesetzes ebenfalls eine Abgabepflicht für Gastangelnde eingeführt. Nordrhein-Westfalen und Bayern planten deren Einführung – ebenso wie Mecklenburg-Vorpommern – im Rahmen der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes und weiterer Bedarfe im Zuge einer Novellierung des Landesfischereirechts. In Mecklenburg-Vorpommern sei die Ausnahme von der Abgabepflicht direkt im Gesetz geregelt.

Aus der neuen Abgabepflicht für Gastanglerinnen und Gastangler ergäben sich erhebliche Zusatzeinnahmen aus der Fischereiabgabe. Es werde geschätzt, dass sich die Mittel hierdurch um drei Viertel der bisherigen Einnahmen erhöhen könnten. Das jährliche Einnahmenniveau der Fischereiabgabe, das seit 2005 lange Jahre stabil bei ca. 1 Million Euro pro Jahr gelegen habe, zuletzt aber auf nur noch etwas über 900 000 Euro zurückgegangen sei, dürfte zukünftig bis zu 1,5 Millionen Euro – gegebenenfalls auch etwas mehr – erreichen. Immerhin könnte dadurch ein Teil der Teuerungsrate der letzten Jahre ausgeglichen werden und die Abgabe weiter stabil für Vorhaben gemäß § 9 Absatz 3 des Gesetzes zur Förderung der Fischerei und zum Schutz und zur Pflege der Gewässer einsetzbar sein.

Der Ausschuss hat diesem Antrag mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, AfD, CDU, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP einstimmig zugestimmt.

Der Ausschuss hat der geänderten Nummer 10 mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, AfD, CDU, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP einstimmig zugestimmt.

Zu Nummer 11

Der Ausschuss hat der unveränderten Nummer 11 mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP bei Enthaltung seitens der Fraktionen der AfD und CDU einvernehmlich zugestimmt.

Zu Nummer 12

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hatte beantragt, in Nummer 12 Buchstabe a den Doppelbuchstaben bb aufzuheben.

Zur Begründung wurde ausgeführt, dass berufsfischereiliche Geräte weitgehend in die Hände von professionellen Fischern gehörten. Die hohe Effektivität berufsfischereilicher Fanggeräte berge das Risiko einer Überfischung, insbesondere, wenn sie von Personen genutzt werden, die nicht über die nötige Fachkenntnis verfügten. Unqualifizierte Nutzer könnten unbeabsichtigt Schutzbestimmungen verletzen und somit die Nachhaltigkeit der Fischbestände gefährden. Für wissenschaftliche Zwecke seien Ausnahmeregelungen nachvollziehbar. Insofern sei dieses Erfordernis auch von den Sachverständigen in der Anhörung nicht gesehen worden. Seitens des Fachressorts wurde erwidert, dass die praktische Erfahrung der obersten Landesbehörde zeige, dass ein solcher Antrag eine unbotmäßige Härte für Fischereirechtsinhaber zur Folge habe, da Ausübende der Berufsfischerei hinzugezogen werden müssten.

Der Einsatz beruflicher Fanggeräte stehe unter einem Erlaubnisvorbehalt der zuständigen Fischereibehörde. Es handle sich um anzeigepflichtige Einzelmaßnahmen. Insofern seien kostenintensive Maßnahmen zu vermeiden, auch wenn es Vorbehalte des Berufsstandes gebe. In der Praxis gebe es nur wenige Fischereibetriebe, die willens und in der Lage seien, entsprechende Maßnahmen durchzuführen. Grundsätzlich obliege dem Fischereiberechtigten die Hegeverpflichtung. Insgesamt handle es sich bei den berechtigten Personen nur um einen kleinen Personenkreis, der sich berufsfischereilicher Fanggeräte bedienen dürfe. Zudem prüfe die zuständige Behörde, ob die Fangausübenden tierschutzrechtlich geeignet und die Maßnahmen angemessen seien.

Der Ausschuss hat diesen Antrag mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, AfD, CDU, DIE LINKE und FDP bei Zustimmung seitens der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mehrheitlich abgelehnt.

Der Ausschuss hat der unveränderten Nummer 12 mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, DIE LINKE und AfD bei Gegenstimmen seitens der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie bei Enthaltung seitens der Fraktionen der CDU und FDP mehrheitlich zugestimmt.

Zu Nummer 13

Die Fraktion der CDU hatte beantragt, in Nummer 13 Buchstabe e den Satz 2 von § 12 Absatz 4 aufzuheben.

Zur Begründung wurde ausgeführt, dass die Bestimmung der Größe des Setzkeschers im Rahmen der Anhörung mehrfach kritisiert worden sei. Auf kleinen Booten sei mit dem im Gesetzentwurf normierten Kescher von einer Gefahr auszugehen.

Der Ausschuss hat diesen Antrag mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Zustimmung seitens der Fraktionen der AfD, CDU und FDP mehrheitlich abgelehnt.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hatte beantragt, in Nummer 13 Buchstabe e den Absatz 4 wie folgt zu fassen:

„(4) Fische, die der Aneignung unterliegen, sind nach dem Fang sofort waidgerecht zu töten oder zur Hälterung in einen geeigneten Setzkescher zu setzen (Durchmesser mindestens 50 Zentimeter), der den Tieren ausreichende Bewegungsmöglichkeiten bietet. Die Hälterzeit soll nicht länger als 24 Stunden betragen. Unverträgliche Fische müssen voneinander getrennt gehalten werden. Den Wasserqualitäts-, Temperatur- und Lichtansprüchen der einzelnen Arten ist Rechnung zu tragen. Insbesondere müssen ein ausreichender Wasseraustausch und eine ausreichende Sauerstoffversorgung der Tiere sichergestellt sein. Tote Fische sind unverzüglich aus dem Setzkescher zu entfernen.“

Zur Begründung wurde ausgeführt, dass in der Bundesverordnung mit dem Titel „Verordnung zum Schutz von Tieren im Zusammenhang mit der Schlachtung oder Tötung und zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 des Rates“ in geeigneter Weise der Umgang mit zu hälternden Fischen geregelt werde. Diese Formulierung solle die Grundlage der diesbezüglichen Formulierung im LFischG M-V sein. Zudem sei die Vorgabe einer Mindestlänge für Setzkescher von 3,50 Metern aus der Sicht mehrerer angehörter Sachverständiger nicht sinnvoll.

Der Ausschuss hat diesen Antrag mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, CDU, DIE LINKE und FDP bei Zustimmung seitens der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP sowie bei Enthaltung seitens der Fraktion der AfD mehrheitlich abgelehnt.

Die Fraktionen der SPD und DIE LINKE hatten beantragt, Nummer 13 wie folgt zu ändern:

a) In Buchstabe b wird die Angabe „Absatz 5“ durch die Angabe „Absatz 4“ ersetzt.

b) Buchstabe e wird wie folgt geändert:

aa) Der Eingangssatz wird wie folgt gefasst:

„Folgender Absatz 4 wird angefügt:“.

bb) Absatz 4 wird aufgehoben.

cc) Absatz 5 wird Absatz 4.

Zur Begründung wurde dargelegt, dass sich kurze Zeit nach der Vorlage des Regierungsentwurfes an den Landtag in Schleswig-Holstein abgezeichnet habe, dass die aus dem dortigen Fischereigesetz in den Entwurf des Landesfischereigesetzes Mecklenburg-Vorpommern übernommenen Formulierungen zu Mindestgrößen und Standards eines Setzkeschers neuerlich massiver Kritik ausgesetzt seien.

Dies werde voraussichtlich zu neuen rechtlichen Auseinandersetzungen führen. Daher sei anzunehmen, dass der Versuch des Nachbarlandes, durch eine dezidierte Regelung im Fischereirecht Rechtsicherheit für Angelnde zu schaffen, voraussichtlich scheitern werde. Somit dürfte die gleichgelagerte Absicht der Landesregierung, die mit dem Gesetzentwurf verfolgt worden sei, absehbar nicht mehr zum angestrebten Erfolg führen. Da keine andere, hinreichend geeignete Definition eines tierschutzgerechten Setzkeschers zur Verfügung stehe, solle der Regelungsvorschlag gestrichen werden.

Der Ausschuss hat diesem Antrag mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, AfD, CDU, DIE LINKE und FDP bei Ablehnung seitens der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mehrheitlich zugestimmt.

Der Ausschuss hat der geänderten Nummer 13 mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, AfD, CDU, DIE LINKE und FDP bei Ablehnung seitens der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN mehrheitlich zugestimmt.

Zu den Nummern 14 bis 20

Der Ausschuss hat den unveränderten Nummern 14 bis 20 mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Enthaltung seitens der Fraktionen der AfD, CDU und FDP einvernehmlich zugestimmt.

Zu Nummer 21

Die Fraktionen der SPD und DIE LINKE hatten beantragt, Nummer 21 wie folgt zu ändern:

a) Buchstabe c wird durch die folgenden Buchstaben c und d ersetzt:

„c) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Fang- und Störungsverbote, die Schonzeiten der Fische, die erlaubte Mindest- oder Maximallänge der Fische zum Zeitpunkt des Fangs sowie den Schutz der Fischnährtiere,“.

d) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. die Bestimmung der heimischen Fischart, Gebote, Verbote oder Beschränkungen des Einsetzens von Fischarten in ein Gewässer mit dem Ziel der Entwicklung eines dem Gewässer angepassten heimischen Fischbestandes,“.

b) Die bisherigen Buchstaben d bis g werden die Buchstaben e bis h.

Zur Begründung wurde dargelegt, dass neben der Mindestlänge auch die erlaubte Maximallänge der Fische zum Zeitpunkt des Fangs (Entnahmefenster) in einer Rechtsverordnung festgelegt werden solle. Denn für einige Fischarten sei nachgewiesen, dass ein Maximalmaß den Bestand fördern könne. Besonders große Individuen, vor allem bei Raubfischen, würden dadurch geschont und im Bestand erhalten, um die Reproduktion zu fördern. In Bezug auf „heimische Arten“ wurde ausgeführt, dass es keine eindeutige Definition für den Begriff „heimisch“ gebe.

Insofern solle die Bestimmung der heimischen Fischart in Form einer „Positivliste“ in einer Verordnung erfolgen. Zu den dort aufgeführten heimischen Fischarten werde u. a. auch der gemeine Karpfen (*Cyprinus carpio*) gezählt. Die Änderung der Angabenreihung sei redaktionell bedingt.

Der Ausschuss hat dem Antrag mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Ablehnung seitens der Fraktion der CDU sowie bei Enthaltung seitens der Fraktionen der AfD und FDP mehrheitlich zugestimmt.

Der Ausschuss hat der geänderten Nummer 21 mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Ablehnung seitens der Fraktion der CDU sowie bei Enthaltung seitens der Fraktionen der AfD und FDP mehrheitlich zugestimmt.

Zu den Nummern 22 und 23

Der Ausschuss hat den unveränderten Nummern 22 und 23 mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Enthaltung seitens der Fraktionen der AfD, CDU und FDP zugestimmt.

Zu Nummer 24

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat beantragt, Nummer 24 Buchstabe d Doppelbuchstabe bb wie folgt zu ändern:

a) Der Einleitungssatz wird wie folgt gefasst:

„Die Nummern 1 bis 3 werden wie folgt gefasst:“.

b) Dem Doppelbuchstaben bb wird folgende Nummer 3 angefügt:

„3. ihre Personalien anzugeben und durch den Personalausweis oder einen Identifikationsnachweis gemäß dem Aufenthaltsgesetz oder dem Asylgesetz zu belegen und“.

c) Doppelbuchstabe cc wird aufgehoben.

d) Doppelbuchstabe dd wird Doppelbuchstabe cc.

Zur Begründung wurde ausgeführt, dass Jugendliche unter 16 Jahren noch keinen amtlichen Lichtbildausweis hätten und auch noch nicht verpflichtet seien, einen solchen Ausweis zu besitzen und mit sich zu führen. Auch müssten sie keinen Schülerschein mit sich führen. Wenn Jugendliche nicht verpflichtet seien, solche Ausweisdokumente zu besitzen und bei sich zu haben, sei es auch nicht sinnvoll, eine entsprechende Kontrollvorschrift zu formulieren.

Der Ausschuss hat diesen Antrag mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE bei Zustimmung seitens der Fraktionen der AfD, CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP mehrheitlich abgelehnt.

Der Ausschuss hat dem Artikel 1 mit den aus der Zusammenstellung ersichtlichen Änderungen und im Übrigen unverändert mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE bei Enthaltung seitens der Fraktionen der AfD, CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP einvernehmlich zugestimmt.

Zu den Artikeln 2 und 3

Die Fraktionen der SPD und DIE LINKE hatten beantragt, nach Artikel 1 folgenden Artikel 2 einzufügen:

„Artikel 2 Bekanntmachungserlaubnis

Das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt kann den Wortlaut des Landesfischereigesetzes in der vom ... [einfügen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 3] an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern bekannt machen.“

Zur Begründung wurde ausgeführt, dass aufgrund detaillierter Änderungen des LFischG M-V und vieler redaktioneller Anpassungen eine Neubekanntmachung des LFischG M-V aus Gründen der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit geboten sei.

Der Ausschuss hat diesem Antrag mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Enthaltung seitens der Fraktionen der AfD, CDU und FDP einvernehmlich zugestimmt.

Die Fraktionen der SPD und DIE LINKE hatten beantragt, dass der bisherige Artikel 2 Artikel 3 wird und wie folgt gefasst wird:

„Artikel 3 Inkrafttreten

(1) § 9 Absatz 1 tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

(2) Im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tag nach der Verkündung in Kraft.“

Zur Begründung wurde ausgeführt, dass der bisherige Artikel 2 durch die Einfügung eines neuen Artikels 2 in seiner Nummerierung entsprechend angepasst und darüber hinaus das Inkrafttreten der Neuregelung der Fischereiabgabe neu gefasst wird.

Der Ausschuss hat diesem Antrag mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Enthaltung seitens der Fraktionen der AfD, CDU und FDP einvernehmlich zugestimmt.

Der Ausschuss hat dem Artikel 2 mit den aus der Zusammenstellung ersichtlichen Änderungen und im Übrigen unverändert mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE bei Enthaltung seitens der Fraktionen der AfD, CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP einvernehmlich zugestimmt.

Der Ausschuss hat dem Artikel 3 mit den aus der Zusammenstellung ersichtlichen Änderungen und im Übrigen unverändert mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Enthaltung seitens der Fraktionen der AfD, CDU und FDP einvernehmlich zugestimmt.

6. Zur Beschlussempfehlung insgesamt

Der Ausschuss hat mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE bei Enthaltung seitens der Fraktionen der AfD, CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP einvernehmlich beschlossen, dem Landtag zu empfehlen, den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 8/3441 in der aus der Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Schwerin, den 26. Juni 2024

Dr. Sylva Rahm-Präger
Vorsitzende und Berichterstatterin